

PROTOKOLL

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: 19. März 2019

im Sparkassensaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:

LAbg. Franz Mold

als Vorsitzender

Vizebürgermeister:

DI Johannes Prinz

Stadträte:

Ing. Gerald GAISHOFER (ÖVP)

Gerald KNÖDLSTORFER (ÖVP)

Erich STERN (ÖVP)

Prim. Prof. Univ.Doiz. Dr. Manfred WEISSINGER (ÖVP)

Andrea WIESMÜLLER EFA®, CFP® (ÖVP)

Josef ZLABINGER (ÖVP)

Ing. Ewald GÄRBER (GRÜNE)

Franz GROSCHAN (SPÖ)

Ewald EDELMAIER (FPÖ)

Gemeinderäte:

Anne BLAUENSTEINER, MA, CMC (ÖVP)

Günther EDELMAIER (ÖVP)

Helmut FUCHS (ÖVP)

Otto GÖSSL (ÖVP)

Josef GRÜNSTÄUDL (ÖVP)

Johann HAHN (ÖVP)

Manuel HAHN (ÖVP)

Wolfgang HUBER (ÖVP)

Andreas LINTNER (ÖVP)

Doz. Dr. Reinhard NEUGSCHWANDTNER (ÖVP)

Franz OELS, MBA (ÖVP)

Werner PREISS (ÖVP)

Gabriele SIMLINGER (ÖVP)

Bernhard STEININGER (ÖVP)

DI Bernhard THALER (ÖVP)

Franz WALDECKER (ÖVP)

Gerald WIMMER (ÖVP)

Mag. Thomas GÖSCHL (GRÜNE)

Gabriele LINSER (GRÜNE)

LAbg. Mag. Silvia MOSER MSc. (GRÜNE)

Eveline PICHLER (GRÜNE)

Karl FASCHING (SPÖ)

Friedrich KOLM (SPÖ)

Clemens EDINGER, BA (FPÖ)

Andreas STERN (FPÖ)

SchriftführerInnen:

StADir. Mag. Hermann Neumeister

VB Irene Loimayer

VB Monika Wojtczak

Entschuldigt war:

Edeltraud EINFALT (SPÖ)

Nicht entschuldigt war:

--

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen. Der Gemeinderat zählt 37 Mitglieder, anwesend sind hievon 36. Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Zu Beginn der Sitzung teilt Bürgermeister LAbg. Franz Mold mit, dass ein Dringlichkeitsantrag vorliegt, welcher am 14. März 2019 eingebracht wurde:

- Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN betreffend „**Nachpflanzung von Bäumen im gesamten Gemeindegebiet von Zwettl**“.

Die Fraktionsobfrau der GRÜNEN, GR LAbg. Mag. Silvia Moser, MSc, bringt diesen Antrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister LAbg. Franz Mold hält zunächst grundsätzlich fest, dass sowohl das Fällen, als auch das Nachpflanzen von Bäumen eigentlich eine Maßnahme der laufenden Verwaltung darstellt. Weiters vertritt er zum vorliegenden Antrag die Ansicht, dass keine Dringlichkeit gegeben ist. Ungeachtet dessen schlägt er jedoch vor, den vorliegenden Antrag der Grünen an den zuständigen Gemeinderatsausschuss zu verweisen. Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2018 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (ZI. 006-2)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 27. Februar 2019 im Stadtamt Zwettl durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle dem Gemeinderat mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorgelegt. Der Bericht samt Stellungnahmen erging zuvor an die Gemeinderatsklubs.

Zur Kenntnis genommen.

3. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 (ZI. 900-2)

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit von 20. Februar bis 7. März 2019 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ordentlicher Haushalt	€ 23.210.552,18
Außerordentlicher Haushalt	€ 11.061,718,86
Gesamthaushalt	€ 34.272.271,04

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Sollüberschuss von € 14.810,53. Der außerordentliche Haushalt konnte mit Zuführungen vom ordentlichen Haushalt ausgeglichen werden. Durch verschiedene Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben konnten Rücklagen in Höhe von € 387.522,47 sowie eine Sondertilgung in Höhe von € 260.000,00 für ein bestehendes Darlehen durchgeführt und für außerordentliche Vorhaben wesentlich geringere Darlehensbeträge als veranschlagt aufgenommen werden.

Der Schuldenstand beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2018 € 19.542.669,89. Gemäß § 68a Abs. (3) der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden die geprüften Jahresabschlüsse 2017 einschließlich der geprüften Lageberichte sowie Berichte des Abschlussprüfers für die beiden gemeindeeigenen Gesellschaften (Zwettler Immobilien und Standortentwicklung GmbH und Zwettler Kommunal GmbH & Co KG) dem Bürgermeister am 29. August 2018 übermittelt und werden diese mit dem nunmehr vorliegenden Rechnungsabschluss 2018 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 genehmigen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei fünf Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

4. Kassenprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung; Berichtsvorlage und Stellungnahme (Zl. 006-1)

Seitens der Aufsichtsbehörde erfolgte am 13. September 2018 im Stadtamt Zwettl eine Kassenprüfung gemäß § 89 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), welche sich vor allem auf das Kassenwesen und die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erstreckte. Der diesbezügliche schriftliche Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, vom 2. Jänner 2019, GZ: IVW3-A-3253001/009-2018, ist am 8. Jänner im Stadtamt eingelangt und wird dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. März 2019 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Die schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Feststellungen und Anregungen der Aufsichtsbehörde wird dem Gemeinderat ebenso vollinhaltlich vorliegen.

Der Bericht samt Stellungnahme ergeht zuvor an die Gemeinderatsklubs.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis nehmen.

Zur Kenntnis genommen.

5. KG Oberhof; Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A°° (Zl. 031-2)

Das zur Freigabe vorgesehene Grundstück Nr. 511/1, KG Oberhof, befindet sich im Bereich der „Bozener Siedlung“ im Anschluss an gewidmetes, bebautes Bauland Wohngebiet und an die Landesstraße L8244. Die Festlegung dieser Fläche als Aufschließungszone erfolgte aufgrund der zum Zeitpunkt der Widmung noch nicht gesicherten Erschließungs- und Parzellenstruktur des gesamten Bereichs.

Gemäß vorliegender, bereits durchgeführter Teilung sollen durch die gegenständliche Teilfreigabe eine Bauparzelle im Wohnbauland sowie eine öffentliche Verkehrsfläche als nächster Schritt einer langfristig geplanten Entwicklung geschaffen werden. Durch die Lage des Grundstücks im direkten Anschluss an bereits bebaute Baulandflächen kann der Fläche Baulandeignung attestiert werden. Die verkehrliche Erschließung des Bereiches erfolgt bereits über die L8244 bzw. über eine im Zuge der Freigabe zu widmende öffentliche Verkehrsfläche (Grundstück Nr. 511/2, KG Oberhof, gemäß Teilung).

Durch die Teilfreigabe kommt es zu keinerlei Widersprüchen betreffend die langfristige Erschließung und Bebauung der gesamten Aufschließungszone bzw. des Bereichs westlich davon. Die vorliegende Freigabe basiert auf Überlegungen einer langfristigen Erschließung und Parzellierung der Aufschließungszone A°° und den westlich daran anschließenden Flächen. Die geplante Teilfreigabe kann daher als weiterer Schritt einer langfristigen Entwicklung unabhängig von den restlichen Flächen der Aufschließungszone erfolgen.

Zu den einzelnen Freigabebedingungen wird Folgendes festgehalten:

1. Sicherstellung Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen:

Für die gegenständliche Aufschließungszone A°° und die langfristige Entwicklung des Bereichs wurde zusammen mit den Grundstückseigentümern ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept diskutiert. Nun ist die Freigabe eines Teilbereichs vorgesehen. Hierzu wurde das gegenständliche Grundstück bereits geteilt in eine künftige Bauparzelle und eine Verkehrsfläche (vgl. Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH: (GZ: 11553/16 vom 06.04.2017).

Die Flächen werden ausgehend von der L8244 (Allentsteiger Straße) durch eine im Zuge der Freigabe zu widmende öffentliche Verkehrsfläche erschlossen. Die zu widmende Verkehrsfläche weist eine Breite von 4,25 m auf. Im Zuge einer Freigabe der nördlich angrenzenden Flächen in der Aufschließungszone ist die Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf eine Gesamtbreite von 8,5 m vorzusehen, um eine durchgehende sinnvolle Straßenbreite gewährleisten zu können. Die funktionsgerechte Verkehrserschließung nach technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen ist somit gesichert.

2. Einhaltung der maximalen Lärmgrenzwerte gemäß Verordnung über die Bestimmungen des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen:

Für die Widmung Bauland Wohngebiet wird nach § 2 Ziff 1a) der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen ein Lärmhöchstwert von 55 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht festgelegt. Nach § 3 Abs. 5 der oben genannten Verordnung ist ein Abweichen von den Höchstwerten nach § 2 erlaubt, wenn ein öffentliches Interesse an der Schließung von Baulücken besteht, der äquivalente Dauerschallpegel der Widmungsfläche das tatsächliche ortsübliche Ausmaß nicht übersteigt und auf die Leitziele nach § 1 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz Bedacht genommen wird.

Aufgrund der Lage des Aufschließungsgebietes innerhalb eines zusammenhängend bebauten Siedlungsgebietes, besteht ein öffentliches Interesse, diese Baulandreserve mit erhöhter Priorität einer Verwertung zuzuführen. Die Widmung entspricht der Widmungsart der im Nahbereich bestehenden bebauten Wohngebiete. Die L8244 ist laut Amtssachverständigen für Verkehrstechnik als niederrangige Landesstraße, die dem Quell- und Zielverkehr bzw. dem nähräumigen Verkehr dient, einzuordnen. Durchzugsverkehr bzw. davon ausgehende Lärmimmissionen sind daher nicht gegeben. Der äquivalente Dauerschallpegel im Bereich der Widmungsfläche übersteigt das tatsächlich ortsübliche Ausmaß nicht. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche bereits um gewidmetes Bauland handelt und somit auf die Leitziele nach §1 Abs. 2 des NÖ ROG Bedacht genommen wurde. Entsprechend der oben angeführten Rahmenbedingungen wird der Einhaltung der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängend bebauten Siedlungsgebietes entsprochen.

3. Festlegung detaillierter Bebauungsbestimmungen im Rahmen des Bebauungsplanes oder Ausarbeitung eines Parzellierungs- und Gestaltungskonzeptes:

Grundlage der gegenständlichen Teilfreigabe ist eine Teilung, die die Parzellierung von einem Bauplatz im Anschluss an bereits bebautes Bauland Wohngebiet sowie eine Verkehrsfläche vorsieht. Die Erschließung erfolgt durch eine im Zuge der Freigabe festzulegende öffentliche Verkehrsfläche. Zusätzlich zur vorliegenden Teilung wurde für den Bereich der Teilfreigabe ein Entwurf für die geplanten Festlegungen des Bebauungsplanes mit detaillierten Bebauungsbestimmungen erstellt.

Die vorliegende Freigabe basiert auf Überlegungen einer langfristigen Erschließung und Parzellierung der Aufschließungszone A^{oo} und den westlich daran anschließenden Flächen. Es ist langfristig vorgesehen, die gegenständliche Verkehrsfläche in einer Gesamtbreite von 8,5 m zu widmen und künftige Bauplätze beidseitig dieser Verkehrsfläche anzuordnen. Die Teilfreigabe stellt einen weiteren Schritt einer langfristigen Entwicklung in dem Bereich dar. Es sind mit einer Bebauung dieser Fläche keine Widersprüche zu der Umsetzung des weiteren Erschließungs- und Bebauungskonzeptes zu erwarten.

Folgende zur Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A^{oo} in der KG Oberhof erforderlichen Bedingungen sind unter Berücksichtigung der angeführten Sachverhaltsdarstellung als erfüllt zu betrachten:

- Eine Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen ist bereits durch die L8244 gegeben bzw. wird diese im Zuge der Freigabe durch die Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend der beiliegenden Teilung zusätzlich sichergestellt.
- Die Einhaltung der maximalen Lärmgrenzwerte gemäß Verordnung über die Bestimmungen des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen ist durch die Lage in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet entlang einer niederrangigen Landesstraße sichergestellt.
- Im Rahmen einer korrespondierenden Bebauungsplanänderung werden die, in der Beilage ersichtlichen, detaillierten Bebauungsbestimmungen festgelegt. Die Teilfreigabe der Aufschließungszone erfolgt auf Grundlage einer vorliegenden Teilung zur Schaffung eines

Bauplatzes und der Widmung einer Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklung des Gebietes.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Teilfreigabe genehmigen und nachstehende

V E R O R D N U N G

beschließen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird ein Teil der im Flächenwidmungsplan festgelegten Aufschließungszone BW-A^{oo} in der KG Oberhof (Bozener Siedlung), betreffend das Grundstück Nr. 511/1, zur Grundteilung und Bebauung freigegeben und die Verkehrsfläche entsprechend der beiliegenden Teilung als solche gewidmet.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt erfüllt:

- Eine Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen ist bereits durch die L8244 gegeben bzw. wird diese im Zuge der Freigabe durch die Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend der beiliegenden Teilung zusätzlich sichergestellt.
- Die Einhaltung der maximalen Lärmgrenzwerte gemäß Verordnung über die Bestimmungen des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen ist durch die Lage in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet entlang einer niederrangigen Landesstraße sichergestellt.
- Im Rahmen einer korrespondierenden Bebauungsplanänderung werden die, in der Beilage ersichtlichen, detaillierten Bebauungsbestimmungen festgelegt. Die Teilfreigabe der Aufschließungszone erfolgt auf Grundlage einer vorliegenden Teilung zur Schaffung eines Bauplatzes und der Widmung einer Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklung des Gebietes.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

6. KG Zwettl Stadt; Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (304. Änderung) und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 9. Änderung) (Zl. 031-2)

Die Entwurfsunterlagen zur 304. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lagen im Zeitraum vom 10. Jänner 2019 bis 21. Februar 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zur gegenständlichen Änderung ist keine schriftliche Stellungnahme eingelangt.

Der Erläuterungsbericht mit detaillierten Informationen betreffend die 304. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist Bestandteil der Beilage für die Gemeinderatssitzung.

Im Zuge des SUP-Screenings wurde festgestellt, dass durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verzichtet werden kann. Das Screening-Ergebnis wurde seitens der Fachabteilung RU1 mit Stellungnahme der ASV DI Helma Hamader Zl: RU2-O-745/474-2018 vom 7. Dezember 2018 bestätigt.

Im Rahmen der 304. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes soll ein Entwicklungspotential im ÖEK sowie eine Grünland Freihaltefläche im Flächenwidmungsplan festgelegt und somit nachstehende Punkte behandelt werden:

1. „Weißenberg“/Ottenschläger Straße; Festlegung eines betrieblichen Entwicklungsbereiches inklusive Übergang zum Wohnbauland (9. Änderung ÖEK)
2. „Weißenberg“/Ottenschläger Straße; Festlegung einer Freihaltefläche „Gfrei“ (FWP)

3. Weiters sollen im gegenständlichen Änderungsbereich rein planliche Anpassungen der Flächenwidmung an die aktuellen Grundgrenzen erfolgen. Dabei handelt es sich um Anpassungen ohne Änderung des Planungswillens der Gemeinde.

1. Festlegung Örtliches Entwicklungskonzept:

Derzeit ist für den gegenständlichen Bereich im ÖEK keine Festlegung getroffen. Lediglich der Hangbereich Richtung Kamp ist aufgrund der Topographie als Siedlungsgrenze festgelegt. Durch die Siedlungsgrenze ist sinngemäß die Möglichkeit zu einem Lückenschluss vorgegeben. Um die Nutzung der Fläche langfristig zu sichern soll im ÖEK ein Entwicklungspotential festgelegt werden. Das Entwicklungspotential soll mit dem Ziel „Funktionale Zielsetzung“ festgelegt werden, um klar darzulegen, dass aufgrund funktionaler Zusammenhänge in dem Bereich eine Annäherung bzw. ein Zusammenschluss der Siedlungsgebiete angestrebt wird. Damit sollen bestehende Strukturen (Betriebsbauland und Abrundung Wohnbauland) fortgesetzt werden. Das Entwicklungspotential soll sich weder auf eine betriebliche noch auf eine Wohnnutzung beschränken. Vorwiegend soll dadurch ein Zusammenschluss der Betriebsbaulandflächen erreicht werden. Das an das derzeitige Betriebsgebiet angrenzende Wohnbauland (tlw. Aufschließungszone) soll jedoch im Rahmen einer künftigen Entwicklung ebenfalls erweitert bzw. abgerundet werden können, um einen zweckmäßigen Übergang zwischen Betriebs- und Wohnbauland zu gewährleisten. Im Zuge einer weiteren Entwicklung soll auch die Erschließung des bestehenden Wohnbaulandes (BW-A°) sichergestellt werden können.

2. Festlegung Flächenwidmungsplan:

Beim gegenständlichen Bereich, für den langfristig ein Lückenschluss angestrebt werden soll, handelt es sich um die Teile der Grundstücke Nr. 1165/2 (Grünlandbereich), 1622, 1623, 1626/1, 1628, 1629 und 1630, KG Zwettl Stadt, die oberhalb des Kampflusses zu liegen kommen. Der überwiegende Anteil der Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, vereinzelt sind die Flächen bestockt. Wald besteht nur am Hangbereich Richtung Kamp, der aufgrund seines Geländes nicht für eine künftige Siedlungsentwicklung vorgesehen ist. Entsprechend den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll daher die Fläche zwischen den Baulandbereichen, wie durch die Siedlungsgrenze im ÖEK vorgegeben, für eine künftige Entwicklung gesichert und die Flächen zunächst vor jeglicher Bebauung freigehalten werden, was im NÖ ROG durch die Festlegung einer Freihaltefläche (Gfrei) vorgesehen ist. Die Definition eines Nutzungszusatzes für die Widmung Gfrei wird aus rechtlicher Sicht durch das NÖ ROG nicht gefordert (vgl. § 20 Abs. 2 Z. 18 NÖ ROG 2014). Die Amtssachverständige für Raumplanung und Raumordnung empfiehlt in ihrer Stellungnahme die Festlegung der Zielsetzung der Gfrei-Fläche als Zusatz. Eine Konkretisierung der Freihaltefläche und Unterteilung in Abschnitte, wo künftig eine Wohnbaulandentwicklung oder Betriebsbauland forciert werden soll, ist aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt noch unklaren Entwicklungsstufen nicht sinnvoll und wird daher nicht vorgesehen. Die Festlegung als Siedlungs- & Betriebsgebietsentwicklung würde ein neues Planzeichen bedeuten. Zur Gewährleistung der Lesbarkeit des Flächenwidmungsplanes sieht die Gemeinde aufgrund der Nutzungsdichte am gegenständlichen Planblatt und der bereits umfangreichen Legende von einem Zusatz ab. Die Intention der Freihaltung der Fläche und deren Zielsetzung wird durch die Festlegung im ÖEK „Funktionale Zielsetzung“ und die gegenständlichen Erläuterungen dokumentiert. Es soll daher eine rd. 1,5 ha große Fläche als Lückenschluss zwischen dem bestehenden Bauland (Wohn- und Betriebsgebiet) von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland Freihaltefläche (Gfrei) umgewidmet werden.

3. Anpassungen an Grundgrenzen der DKM:

Zusätzlich zu der inhaltlichen Änderung im Flächenwidmungsplan sollen Anpassungen der Flächenwidmung an die geänderten Grundgrenzen erfolgen. Dabei handelt es sich um rein planliche Adaptierungen, die keinerlei Änderung des Planungswillens der Gemeinde darstellen. Zwischen der DKM, auf der die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes ursprünglich aufbauen, und der aktuellen DKM, ergeben sich geringfügige Unterschiede. Die Widmungsgrenzen sollen auf Basis der genauer vorliegenden Grundgrenzen angepasst werden. Dies bedeutet keine inhaltliche Änderung der Festlegungen, sondern lediglich eine planliche Korrektur.

Ziel ist die langfristige Sicherung von derzeit landwirtschaftlichen Flächen im Einschluss zweier Baulandbereiche an der Ottenschläger Straße. Mit der Entwicklung der Fläche ist ein öffentliches Interesse verbunden, da damit die Verkehrserschließung für den gegenständlichen, teilweise bereits gewidmeten Bereich, verbessert werden kann. Bisher sind die Flächen für eine künftige Entwicklung nicht gesichert.

Daher soll im ÖEK ein Entwicklungspotential festgelegt werden und die Fläche für eine künftige Entwicklung vorerst frei von jeglicher Bebauung gehalten werden. Langfristiges Ziel ist die Schließung der beiden Baulandbereiche einerseits durch Weiterentwicklung der Betriebsgebietsflächen und andererseits durch Abrundung des Wohnbaulandes und Schaffung einer funktionsgemäßen Trennung zwischen Wohn- und Betriebsbauland. Dabei soll die Verkehrserschließung neuorganisiert werden.

Das Örtliche Raumordnungsprogramm (Örtliches Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Zwettl, KG Zwettl Stadt, sollen somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen, zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes und zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten geändert werden.

Es sollen somit

- im Baulandeinschluss am „Weißenberg“, im Örtlichen Entwicklungskonzept ein Entwicklungspotential mit funktionaler Zielsetzung (Pfeil „F“) festgelegt werden.
- auf Teilen der Grundstücke Nr. 1165/2, 1622, 1623, 1626/1, 1628, 1629 und 1630, KG Zwettl Stadt, Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland Freihaltefläche (Gfrei) umgewidmet werden.
- geringfügige Anpassungen der Grundgrenzen erfolgen.

Somit beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die 304. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß den Beschlussplänen GZ: G18129/EK304 und G18129/F304 genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

beschließen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Zwettl dahingehend abgeändert (304. Änderung), dass das Örtliche Entwicklungskonzept geändert und neu dargestellt wird.

Zugleich wird die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans für die KG Zwettl Stadt dahingehend abgeändert, dass an Stelle der kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G18129/EK304 verfasste Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G18129/F304 verfasste Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, mit ihrem Bescheid vom , Zl. , genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Deckung im Voranschlag gegeben.

Einstimmig genehmigt.

7. Antrag auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses betreffend die Bezeichnung öffentlicher Verkehrsflächen (Zl. 131-5)

Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 brachten die GRÜNEN Zwettl folgenden Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ein:

„Die beachtungswerte Sonderausstellung unter dem Titel „Zwettl auf Abwegen“ informierte im Stadtmuseum über die Geschichte und Hintergründe der Straßennamen in der Stadt Zwettl.

Im Begleittext zur Ausstellung findet man einige Empfehlungen für die Benennung von Straßennamen, zu verstehen in der folgenden Rangordnung:

1. Nach topographischen Bezeichnungen
2. Wenn hiezu kein Anhaltspunkt vorhanden ist, nach wichtigen lokalen Begebenheiten
3. Falls auch letztere fehlen, nach Personen, die sich durch ihr Wirken einer öffentlichen Ehrung verdient gemacht haben. Eine Benennung der Straßen, Gassen und Plätzen nach lebenden Personen findet nicht statt. Um das krasse Ungleichgewicht zwischen nach Männern und nach Frauen benannten Straßen zu reduzieren, werden Verkehrsflächen vorrangig nach verdienten Frauen benannt.

Im Begleittext zur Sonderausstellung werden exemplarisch verdiente weibliche Persönlichkeiten von Zwettl genannt: Barbara Loidl, Josepha Binhack, Leopoldine Jaworsky, Lina Lux, Maria Penetzdorfer.

Die Grünen Zwettl stellen daher den

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:
Die Vergabe von Straßennamen erfolgt hinkünftig nach den oben genannten Kriterien. Besonders ist darauf zu achten, dass bei der Straßenbenennung nach Personen bekannte und verdiente Frauen aus Zwettl bevorzugt werden.“

Dieser Antrag wurde schon mit Schreiben vom 14. August 2018 vom Vizebürgermeister dem zuständigen Stadtrat Franz Groschan und somit dem Gemeinderatsausschuss für Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verkehr zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Inhaltlich ist zum vorliegenden Antrag festzuhalten, dass der Gemeinderat schon in den letzten Jahren bei der Bezeichnung öffentlicher Verkehrsflächen grundsätzlich diese Kriterien beachtet hat:

Mai 2018

„**Stadthallenplatz**“ – topographische Bezeichnung

September 2013

„**Schwaiger Sisters Weg**“ – Doris Schwaiger-Robl und Stefanie Schwaiger, die aufgrund ihrer großartigen Erfolge im Beachvolleyballsport als Schwaiger-Sisters sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene Bekanntheit erlangten, was für den Gemeinderat eine Straßenbenennung ausnahmsweise schon zu Lebzeiten rechtfertigte.

September 2010

„**Karl Kastner-Straße**“ – Karl Kastner geb.: 1. Juli 1896, gest.: 25. September 1982, Kaufmann und Gründer des Großhandelshauses Kastner in Zwettl.

„**Franz Eigl-Straße**“ – Franz Eigl geb.: 16. Dezember 1925, gest.: 18. März 2002, Mineralölgroßhändler und Gründer der Firma AVIA-Eigl und Bürgermeister von Zwettl.

„**Anton Gareis-Straße**“ – Anton Gareis (1823 -1877), Baumeister

„**Andre Freyskorn-Straße**“ – Andre Freyskorn (um 1560), der erste namentlich bekannte Kaufmann (Kramer) in Zwettl.

„**Ziegelofenstraße**“ – topographische Bezeichnung (beim Traunerhäusl befand sich durch Jahrhunderte der/ein Ziegelofen des Stiftes Zwettl).

Jänner 2007

„**Almweg**“ – topographische Bezeichnung (Zufahrt zur Schwarzalm).

März 2006

„**Sparkassenplatz**“ – topographische Bezeichnung anlässlich des Bestandsjubiläums der Sparkasse.

August 2004

„**Martini-Platzl**“ – topographische Bezeichnung und historische Bedeutung des Areals bei der Martinskirche.

März 2002

„**Südhangstraße**“, „**Sonnleitenstraße**“ und „**Am Stadtblick**“ – topographische Bezeichnungen.

Daher beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Antrag der Grünen auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses betreffend die Bezeichnung öffentlicher Verkehrsflächen ablehnen.

Vielmehr beantragt der Stadtrat in diesem Zusammenhang, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge an der von ihm schon bisher geübten Praxis festhalten und somit auch künftig die Entscheidung über die Bezeichnung öffentlicher Verkehrsflächen weiterhin in jedem Einzelfall ohne Bindung an einen Grundsatzbeschluss treffen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde von der Gemeinderatsfraktion der Grünen am 14. März 2019 folgender Abänderungsantrag eingebracht:

„Der Antrag der Grünen Zwettl, sich bei Straßenbenennungen an 3 Kriterien zu halten, soll im TOP 7 abgelehnt werden.

Hingegen wird beantragt, der Gemeinderat möge bei Straßenbenennungen an der von ihm schon bisher geübten Praxis festhalten und auch künftig die Entscheidung über die Bezeichnung öffentlicher Verkehrsflächen weiterhin in jedem Einzelfall ohne Bindung an einen Grundsatzbeschluss treffen. Begründet wird dies damit, dass die vorgeschlagenen Kriterien ohnedies berücksichtigt werden.

Was die beiden ersten Kriterien betrifft, kann das noch einigermaßen nachvollzogen werden. Keinesfalls aber bei der Bezeichnung der Straßen nach verdienten Persönlichkeiten von Zwettl. In Zwettl gibt es lediglich einen kurzen Weg, der nach Frauen benannt wurde, den Schwaiger Sisters Weg. Dem gegenüber stehen, abgesehen von Mozart, Goethe-, Haydn-, Schiller-, Hauensteinerstraße, 13 Männer, nach denen öffentliche Verkehrsflächen benannt wurden. Es gibt hier also ein riesiges Ungleichgewicht.

Die Grünen Zwettl stellen daher folgenden

Ergänzungsantrag

dass hinkünftig verdiente Frauen der Stadtgemeinde Zwettl bei der Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen bevorzugt werden, um das Ungleichgewicht in der Benennung von Straßen (13 nach Männern, nur 1 nach Frauen) auszugleichen.

Der Antragstext lautet daher:

Vielmehr beantragt der Stadtrat in diesem Zusammenhang, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge an der von ihm schon bisher geübten Praxis festhalten und somit auch künftig die Entscheidung über die Bezeichnung öffentlicher Verkehrsflächen

weiterhin in jedem Einzelfall treffen. Verdienten Frauen der Stadtgemeinde Zwettl werden bei der Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen bevorzugt.“

Der Abänderungsantrag der Grünen Zwettl wird mit 31 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

Die über die beiden Anträge des Stadtrates gesondert durchgeführten Abstimmungen erbringen folgendes Ergebnis:

Beide Anträge des Stadtrates werden bei fünf Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

8. Sanierung des ehemaligen Kühlhauses durch die Freiwillige Feuerwehr Mitterreith; Übernahme der Materialkosten (Zl. 163-1)

Die Freiwillige Feuerwehr Mitterreith hat das ehemalige Kühlhaus Mitterreith langfristig vom Verein „Gemeinschaftliche Tiefkühlanlage Mitterreith“ mit der ZVR-Zahl 471348165 angemietet. Bei den von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Mitterreith im Zeitraum von 2017 bis Herbst 2018 durchgeführten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wurden unter anderem die Außenmauern trockengelegt, die Lattung und Eindeckung des Daches erneuert, die Fenster ersetzt und ein Tor eingebaut sowie der Außenputz und die Zufahrt erneuert. Das sanierte Gebäude dient schon als Lagerraum für die Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr Mitterreith hat nunmehr um Übernahme der Materialkosten ersucht.

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Gebäude weder im Eigentum der Gemeinde noch in jenem der Freiwilligen Feuerwehr Mitterreith steht, entspricht das vorliegende Ansuchen nicht gänzlich den Richtlinien des Gemeinderates für die Beitragsleistung zu Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehren und ist daher vom Gemeinderat darüber zu entscheiden.

Da dieses Gebäude schon jetzt und auch in Zukunft wie ein Feuerwehrhaus genutzt wird und diese Nutzung durch die Feuerwehr auch langfristig (über 25 Jahre) vertraglich abgesichert ist, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge im Sinne der oben angeführten Richtlinien genehmigen, dass die nachgewiesenen und anerkannten Materialkosten für die Sanierung des ehemaligen Kühlhauses zum Zwecke der nunmehrigen Nutzung als Lagerraum für die Freiwillige Feuerwehr Mitterreith in der Höhe € 10.890,19 von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernommen werden.

Einstimmig genehmigt.

9. Projekt „EU 2019: Chancen und Herausforderungen für die Europäische Union“, Kostenbeitrag als Mitveranstalter (Zl. 270-1)

Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 ersucht Frau Mag. Dr. Martina Kainz, MSc in Vertretung der BHAK Zwettl um eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Zwettl für das Projekt „EU 2019: Chancen und Herausforderungen für die Europäische Union“, eine am 25. und 26. April im Festsaal des Stiftes Zwettl stattfindende Europakonferenz. Die Europawahlen im kommenden Mai sind Anlass für dieses Projekt. Das Thema „Europa“ und „Migration“ soll - vor allem bei der jüngeren Generation - mehr ins Bewusstsein rücken, deshalb stehen bei dieser Veranstaltung auch Workshops für Schülerinnen und Schüler am Programm. Die Einbindung von aktiven und ehemaligen Europapolitikern bietet eine seltene Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme der Teilnehmer mit namhaften politischen Vertretern. Die Kosten der Veranstaltung werden sich auf ungefähr € 5.850 (Kostenschätzung Stand 15. Februar 2019) belaufen.

Da die Stadtgemeinde Zwettl bei oben genannter Konferenz als Mitveranstalter fungiert, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Gewährung eines Kostenbeitrages in Höhe von € 3.500,-- genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

10. Subventionsansuchen, Leopold-Figl-Stiftung (Zl. 280-1)

Mit Schreiben vom November 2018 ersucht die Leopold-Figl-Stiftung, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, um Zuerkennung einer Subvention.

Die Stiftung hat die Aufgabe, junge und begabte, aber sozial bedürftige Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Gewährung einer Subvention von € 200,-- genehmigen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei fünf Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

11. Volksschule Jahnings, Abschluss einer Wärmelieferungsvereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Jahnings (Zl. 2116-2)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 16 für die Volksschule Jahnings die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses an die Heizung der Freiwilligen Feuerwehr Jahnings einstimmig genehmigt.

Der Energieverbrauch der Volksschule kann mittels Wärmemengenzählers abgelesen und von der Freiwilligen Feuerwehr in periodischen Zeitabständen der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Zur Schaffung einer nachvollziehbaren Rechtsgrundlage für die korrekte Abrechnung der Energiekosten soll folgende Wärmelieferungsvereinbarung zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Jahnings und der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Eigentümerin des Volksschulgebäudes abgeschlossen werden:

Wärmelieferungsvereinbarung

Die Freiwillige Feuerwehr Jahnings und die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Eigentümerin der Liegenschaft 3910 Jahnings 45, vertreten durch die jeweils befugten Organe, vereinbaren für die Versorgung der Volksschule Jahnings mit Wärme wie folgt:

I.

Die Freiwillige Feuerwehr Jahnings betreibt die im Feuerwehrhaus neu errichtete Pellets-Heizungsanlage, welche für die Beheizung des Feuerwehrhauses und der daneben liegenden Volksschule ausgelegt wurde.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Versorgung der Volksschule Jahnings mit Wärme im erforderlichen Ausmaß und zu den für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb notwendigen Zeiten. Die Freiwillige Feuerwehr Jahnings als Betreiberin der Zentralheizung hat dafür zu sorgen, dass die Volksschule Jahnings ausreichend mit Wärme versorgt wird.

II.

Die an die Volksschule Jahnings gelieferte Wärme wird mittels eines Subzählers in kWh gemessen. Dieser Subzähler befindet sich im ehemaligen Heizhaus der Volksschule. Der Wärmeverlust der Fernwärmeleitung zur Volksschule wurde fachkundig berechnet und beträgt 9 %.

III.

Die anteiligen Heizkosten für die Beheizung der Volksschule Jahnings werden wie folgt berechnet:

a) Für die Berechnung der Brennstoffkosten (Pellets) ist der Verbrauch in kWh maßgeblich, wobei zu dem mittels Subzählers gemessenen Wärmeverbrauch in kWh der Wärmeverlust gemäß Punkt II. hinzugerechnet wird.

Von dem so ermittelten Gesamtverbrauch in kWh wird unter Berücksichtigung des Wirkungsgrades der Heizungsanlage von 80 % und eines Heizwertes von 4,6 kWh/kg Pellets (laut Prüfnorm ISO 18125) der anteilige Verbrauch an Pellets berechnet.

Die anteiligen Kosten für die Verrechnung der für den Heizungsbetrieb erforderlichen Pellets ergeben sich auf Grund des errechneten Verbrauches in kg und der Kosten für die Pellets laut der

jeweils letzten Einkaufsrechnung vor Legung der halbjährlichen Vorschreibung.

- b) Die anteiligen Stromkosten für die Heizungsanlage werden pauschal mit 0,5 Cent pro kWh Gesamtverbrauch vereinbart (kWh laut Subzähler zuzüglich des Wärmeverlustes der Fernwärmeleitung).
- c) Als weitere aufrechenbare Kosten für die Versorgung der Volksschule mit Wärme werden die Abschlauchgebühr (laut jeweiliger Pellets-Einkaufsrechnung), die Rauchfangkehrgebühr sowie die jährlichen Wartungs- und allfällige Reparaturkosten für die Heizungsanlage im Ausmaß von 2/3 vereinbart. Die Kosten für die Wartungs- und allfällige Reparaturkosten an der Fernwärmeleitung trägt hingegen die Stadtgemeinde Zwettl zur Gänze.
- d) Die anteiligen Kosten für die Versorgung der Volksschule Jahnings mit Wärme werden halbjährlich jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember von der Freiwilligen Feuerwehr Jahnings vorgeschrieben und sind binnen zwei Wochen zur Zahlung fällig.

IV.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. September 2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist kündigen, wobei jedoch die Freiwillige Feuerwehr Jahnings für die Dauer von 10 Jahren auf die Kündigung dieser Wärmelieferungsvereinbarung verzichtet.

V.

Das Original dieser Vereinbarung erhält die Freiwillige Feuerwehr Jahnings, die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erhält eine Kopie.

Daher beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Abschluss der oben im Volltext angeführten Wärmelieferungsvereinbarung zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Jahnings und der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als Eigentümerin des Volksschulgebäudes rückwirkend per 1. September 2018 genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

12. Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte; Auftragsvergabe für ergänzende Akustikmaßnahmen (Zl. 320-1)

In der Sitzung des Stadtrates am 12. September 2017, TOP 7, wurde die Auftragsvergabe für die Akustikmaßnahmen am neuen Standort Schulgasse 24 an die Firma STM GmbH, 3910 Großweißbach 94, genehmigt.

Auf Grundlage der Erkenntnisse im laufenden Betrieb sollen, aufgeteilt in zwei Bauabschnitte, folgende ergänzende Akustikmaßnahmen zur Minimierung der Schallübertragung durchgeführt werden, damit ein ungestörter und zufriedenstellender Musikunterricht möglich ist:

- Wandverkleidung mittels Leichtbauvorsatzschale an der Innenseite des Schlagwerkraumes im Untergeschoß inklusive Schallschutztür (2019)
- Aufdopplung der bereits verschlossenen Türöffnung zwischen zwei Unterrichtsräumen mittels Leichtbauvorsatzschale im Erdgeschoß (2020 nach Maßgabe der budgetären Mittel)
- Abgehängte Akustikdecke in den beiden Zwischengängen direkt vor den Unterrichtsräumen im Erdgeschoß (2020 nach Maßgabe der budgetären Mittel)

Für die zuvor beschriebenen Maßnahmen wurden vom Bauamt folgende geprüfte Angebote eingeholt:

STM, Großweißbach	€ 6.670,50 inkl. USt. (Billigstbieter)
Heiderer, Zwettl	€ 7.025,38 inkl. USt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Auftragsvergabe für die ergänzenden Akustikmaßnahmen an die Firma STM GmbH, 3910 Großweißenbach 94, zum Preis von € 6.670,50 inkl. USt. genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

13. Generalsanierung des Hundertwasserbrunnens am Hauptplatz Zwettl – Auftragsvergabe zur Herstellung der Kacheln sowie der Fliesenlegerarbeiten (Zl. 362-1)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 15. März 1993 beschlossen, das von Meister Hundertwasser entworfene Projekt einer Brunnenanlage auf dem Hauptplatz von Zwettl zu errichten. Der in weiterer Folge errichtete Brunnen ist in die Jahre gekommen und soll nun einer Generalsanierung zugeführt werden.

Die Arbeiten umfassen den kompletten Abtrag der bereits durch Frost und Witterung sehr desolaten Kacheln und einer dem Bestand angepassten Neuverfließung beider Brunnen.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2019 hat „Die Hundertwasser Gemeinnützige Privatstiftung“ mitgeteilt, dass sie keine speziellen Auflagen bzw. Einwendungen hinsichtlich der Generalsanierung hat, unter der Voraussetzung, dass es sich um eine technische Sanierung handelt und dass der künstlerische Originalzustand wieder hergestellt wird.

Zur Vergabe der notwendigen Lieferungen und Arbeiten wurden vom Bauamt Angebote eingeholt. Die Leistungen der beiden separaten Gewerke beinhalten einerseits die Herstellung und Lieferung der handgeformten Kacheln sowie andererseits die Fliesenlegerarbeiten. Folgende Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingelangt.

Die Prüfung der eingelangten Angebote brachte folgendes Ergebnis:

Gewerk – Lieferung der handgeformten Kacheln:

Firma	Angebotssumme
Hrouza Kachelöfen e.U., 3533 Friedersbach 23	€ 73.588,52 (inkl. USt.) (Billigstbieter)
Kail & Krisch, Keramik & Kachelöfen, 3493 Hadersdorf/Kamp	€ 83.548,92 (inkl. USt.)

Gewerk – Fliesenlegerarbeiten:

Firma	Angebotssumme
Gerhard Liebenauer e.U., 3910 Zwettl	€ 97.159,01 (inkl. USt.) (Billigstbieter)
Hrouza Kachelöfen e.U., 3533 Friedersbach 23	€ 101.641,68 (inkl. USt.)
Raiffeisen Lagerhaus Zwettl, Fliesenleger, 3910 Zwettl	€ kein Angebot abgegeben!

Als Billigstbieter für die jeweiligen Arbeiten wurden die Firmen Hrouza Kachelöfen e.U., 3533 Friedersbach 23 sowie Gerhard Liebenauer e.U., Kremser Straße 51, 3910 Zwettl, ermittelt.

Zusätzlich soll für unvorhersehbar anfallende Tätigkeiten und diverse Sanierungsarbeiten wie Beratungshonorar, Elektroinstallation, Sanitärinstallation und dergleichen ein geschätzter Betrag von Euro 8.000,00 (inkl. USt.) vorgesehen werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Auftragsvergaben im Gesamtbetrag von € 178.747,53 inkl. USt. an die genannten Billigstbieter genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

14. Ankauf von Mähgeräten für Dorfgemeinschaften, Verschönerungs- und Dorferneuerungsvereine; Richtlinien (Zl. 364-1)

Da die öffentlichen Grünflächen in den Orten der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ durchwegs von den Dorfgemeinschaften, Verschönerungs- und Dorferneuerungsvereinen betreut und gepflegt werden,

kommen immer öfters Anfragen zur Subvention von Mähgeräten. Um die einlangenden Wünsche finanziell möglichst gleichwertig erfüllen zu können, sollen analog zu den Richtlinien für Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehren auch für den Ankauf von Mähgeräten folgende Richtlinien beschlossen werden:

Richtlinien

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich für die Beitragsleistung zu Anschaffungen von Mähgeräten der Dorfgemeinschaften, Dorferneuerungs- und Verschönerungsvereine

Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. März 2019 sollen für die Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu Anschaffungen von Mähgeräten der Dorfgemeinschaften, Dorferneuerungs- und Verschönerungsvereine folgende Richtlinien angewendet werden:

1. Gegenstand der Beitragsleistungen

Grundsätzlich sollen für die Anschaffungskosten nachstehend angeführter Geräte Subvention gewährt werden:

- a) Motorsense
- b) Rasenmäher
- c) Rasentraktor

2. Förderungswerber

Diese Förderung können alle im Vereinsregister eingetragenen Dorferneuerungs- und Verschönerungsvereine o.ä., sowie Dorfgemeinschaften mit Sitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beantragen.

3. Art und Höhe des Gemeindebeitrages

Der Gemeindebeitrag ist eine nicht rückzahlbare Beihilfe zu den Anschaffungskosten und beträgt für:

- | | | | | |
|----|--------------------------------|-----------|---|----------|
| a) | den Ankauf einer Motorsense | höchstens | € | 700,00 |
| b) | den Ankauf eines Rasenmähers | höchstens | € | 500,00 |
| c) | den Ankauf eines Rasentraktors | höchstens | € | 1.500,00 |

4. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Gemeindebeitrages ist, dass der beantragte Betrag im Voranschlag der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Deckung findet.

5. Ansuchen, Genehmigung und Auszahlung

Der Gemeindebeitrag wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt, das vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist. Die Genehmigung der Ansuchen - sofern sie den Richtlinien entsprechen - ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; dem Gemeinderat obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren und über nicht richtlinienkonforme Ansuchen zu entscheiden.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung auf ein Konto des Förderungswerbers.

6. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 19. März 2019 und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangende Ansuchen anzuwenden.

Daher beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die oben stehenden Richtlinien für die Beitragsleistung zu Anschaffungen von Mähgeräten durch die Dorfgemeinschaften, Verschönerungs- und Dorferneuerungsvereine genehmigen.

Stadtrat Ewald Edelmaier stellt einen Abänderungsantrag dahingehend, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den in Punkt 3. c) vorgesehenen Gemeindebeitrag für den Ankauf eines Rasentraktors von € 1.500,00 auf € 2.000,00 erhöhen.

Der Abänderungsantrag von Stadtrat Ewald Edelmaier wird mit 33 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE, SPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Stadtrates wird bei zwei Gegenstimmen (Stadtrat Ewald Edelmaier, Gemeinderat Andreas Stern) mehrheitlich genehmigt.

15. Gemeinschaftshaus Kleinmeinharts; Subvention für die Erneuerung der Einrichtung (Zl. 364-1)

Der Verschönerungsverein Kleinmeinharts, ZVR-Zahl 981602268, ist Eigentümer des in den Jahren 2006/2007 errichteten Gemeinschaftshauses in Kleinmeinharts. Das Haus wird vom Verschönerungsverein und der Dorfgemeinschaft für Feste, Feiern und diverse Veranstaltungen genutzt und ist ein wichtiger und viel genutzter Treffpunkt für die Ortsbevölkerung. Nunmehr war die Einrichtung zu erneuern. Die Arbeiten wurden von der Tischlerei Neunteufl aus Oberstrahlbach durchgeführt. Dabei wurde der Schankbereich mit Installationsschacht, ein Lümmelbrett und die Arbeitsfläche erneuert. Zusätzlich wurden diverse Unter- und Hängeschränke sowie ein Gläserschrank angekauft. Alle anderen Arbeiten wie, Möbelabbau und Entsorgung, Mauersanierungsarbeiten, Anpassung der Elektro- und Wasserinstallationen wurden in Eigenregie durchgeführt. Der Verschönerungsverein Kleinmeinharts ersucht mit Schreiben vom 11. Februar 2019 die Gemeinde um finanzielle Beteiligung an den Einrichtungskosten, die im Wesentlichen der Allgemeinheit und der Kommunikation der Ortsbevölkerung zu Gute kommen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, dem Verschönerungsverein Kleinmeinharts für die Erneuerung der Einrichtung im Gemeinschaftshaus eine Subvention in der Höhe von € 5.000,00 zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

16. Verein „Dorfgemeinschaft Böhmhöf“, Startsubvention (Zl. 369-1)

Mit Ansuchen vom 15. November 2018 ersucht der im April 2018 gegründete Verein „Dorfgemeinschaft Böhmhöf“, ZVR-Zahl 1295419437, die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um eine Startsubvention. Ziel und Zweck dieses Vereines ist die Aufrechterhaltung des aktiven Dorflebens, die Pflege und Instandhaltung des Dorfplatzes und des Kinderspielplatzes. Der Verein plant und organisiert traditionelle Veranstaltungen wie Maibaumaufstellen, Sonnwendfeuer, usw., sowie gemeinsame Ausflüge und regelmäßige Zusammenkünfte.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, dem Verein „Dorfgemeinschaft Böhmhöf“ eine Startsubvention in der Höhe von € 370,-- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

17. Antrag auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses betreffend plastikfreie Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 529-4)

Die Grünen Zwettl brachten mit Schreiben vom 9. Jänner 2019 folgenden Antrag ein:

„Initiative: Plastikfreie Stadtgemeinde Zwettl

Die Klimakatastrophe ist da. Natur- und Umweltschutz müssen oberste Priorität haben, um das Fortschreiten der Klimaerhitzung zu stoppen.

Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Müllvermeidung, allen voran die Vermeidung von Plastikmüll. Kunststoff verrottet nicht, er zerfällt zu Mikroplastik. Plastik und Mikroplastik sind überall: in den Meeren, in den Alpen, in unserer Nahrungskette, in unserem Organismus.

Je mehr Plastik verwendet wird, umso mehr davon gelangt auch in die Umwelt. Das gilt vor allem für kurzlebige Plastikprodukte. Daher muss die Verwendung von Wegwerfplastik und Einmal-Plastikverpackungen drastisch reduziert werden.

Das Bewusstsein betreffend die Verwendung von Plastik im täglichen Leben, hat sich in den letzten Jahren massiv verändert. Bilder von Plastik-Abfallbergen oder Plastikteppichen im Meer lassen die Menschen umdenken. Immer mehr KonsumentInnen achten auf die Verwendung von Mehrweg-Einkaufstaschen oder den Kauf von Lebensmitteln, die in Glas oder Papier und nicht in Plastik verpackt sind. Allerdings scheitert der gute Wille oft an den Möglichkeiten, da umweltfreundliche Alternativen noch viel zu wenig umfangreich angeboten werden.

Es braucht also dringend Initiativen, um die Menge des anfallenden umweltschädlichen Wegwerfplastiks zu reduzieren.

Auf europäischer Ebene wurde kürzlich ein Verkaufsverbot für Einweg-Kunststoffartikel beschlossen. Die UmweltministerInnen Europas sollen sich dazu auf einen gemeinsamen Weg verständigen. Dabei sollen insbesondere jene Wegwerf-Produkte verboten werden, die über 70 % der Abfälle im Meer ausmachen. Dazu zählen beispielsweise Plastiksackerl, Teller, Besteck, Wattestäbchen und Fast-Food-Verpackungen.

Die Bundesregierung plant ein Verbot von Plastiksackerln ab 2020.

Um unsere Natur vor weiterer Verschmutzung durch Plastikmüll zu bewahren, müssen alle an einem Strang ziehen: Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Länder, Staaten und Staatengemeinschaften.

Die Stadtgemeinde Zwettl soll durch die Initiative „Plastikfreie Stadtgemeinde Zwettl“ eine Vorreiterrolle einnehmen. Bisher haben sich u.a. die Gemeinden Hollabrunn, Schrems und St. Valentin per Beschluss dazu bekannt, möglichst plastikfrei zu werden.

Das heißt zum Beispiel: keine Plastiksackerl mehr in den Geschäften, keine Einwegprodukte aus Plastik oder Polystyrol bei Festen, Weihnachtsmärkten, Veranstaltungen der Gemeinde und der Vereine in der Gemeinde, Umstieg auf Mehrweggebilde, Focus auf regionale und saisonale Produkte, ...

Das braucht: Information, Bewusstseinsbildung, Projektarbeit, Motivationsarbeit, ...

Das bedeutet: es ist keine einmalige Aktion, sondern ein laufender Prozess.

Um diesen Prozess zu starten und mit der Umsetzung der Initiative „Plastikfreie Stadtgemeinde Zwettl“ zu beginnen, braucht es eine Willenserklärung der Verantwortlichen der Stadtgemeinde Zwettl durch einen Gemeinderatsbeschluss.

Die Grünen Zwettl stellen daher den

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl möge den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Initiative 'plastikfreie Stadtgemeinde Zwettl' fassen und im eigenen Wirkungsbereich alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Zwettl zu einer weitgehend plastikfreien Gemeinde wird.

LAbg. GR Silvia Moser
Fraktionssprecherin“

Vom Bürgermeister wurde dieser Antrag in der Folge dem Gemeinderatsausschuss für Dorferneuerung, Energie, Umwelt und Klima- & Energie Modellregion zur weiteren Behandlung zugewiesen und wird der Antrag somit dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Die Thematik wurde von den Ausschussmitgliedern eingehend diskutiert. Der Vorsitzende wird einen Entwurf des geplanten Grundsatzbeschlusses mit folgenden, diskutierten Eckpunkten bis spätestens zur Sitzung des Gemeinderates vorlegen:

Zielsetzung: „Vermeidung von Einwegplastik“ mittels bewusstseinsbildender Maßnahmen wie z.B. saubere Feste, Einbindung von Schulen, Informationen und Öffentlichkeitsarbeit sowie mögliche Vermeidung von Einwegplastik im eigenen Wirkungskreis.

Basierend auf der Diskussion im zuständigen Gemeinderatsausschuss wird von Stadtrat Erich Stern unter Berücksichtigung der vom Ausschuss definierten Zielsetzungen folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Die eingehende Diskussion und Beratung im zuständigen Gemeinderatsausschuss hat gezeigt, dass einerseits großes Verständnis für den bewussten und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und damit auch mit unserer Natur und Umwelt besteht, dass aber andererseits das Ziel der gänzlich „plastikfreien Gemeinde“ auch mangels Alternativen derzeit noch unrealistisch ist und zu weit reicht.

Seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist es aber sehr wohl möglich und macht dies auch Sinn, im Bereich der Verwendung von Einweg-Plastikprodukten beispielgebende Maßnahmen zu setzen und gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern einen laufenden Prozess zu starten, um Problembewusstsein zu schärfen. Die Gemeinde solle dabei als gutes Beispiel wahrgenommen werden, wozu die Umsetzung folgender Maßnahmen vorgeschlagen wird:

- 1. Vermeidung/Reduzierung von Einweg-Plastikprodukten im Einflussbereich der Stadtgemeinde Zwettl (im laufenden Betrieb, bei Eigenveranstaltungen, ...);***
- 2. Information und Motivation von Veranstaltern im Gemeindegebiet, auf Einweg-Plastikprodukte zu verzichten bzw. solche zu reduzieren (z. B. durch Aktion „Saubere Feste“) und den nicht zu vermeidenden Anfall von Plastikgebinden einer Sammlung und Wiederverwertung zuzuführen;***
- 3. Einbeziehung von im Gemeindegebiet von Zwettl ansässigen Betrieben und deren Anregung zum Mitmachen und***
- 4. Initiative für ein Umwelt-Bildungsprojekt in den Zwettler Schulen, um die Kinder und junge Menschen zu sensibilisieren und sie zur Ideenfindung für innovative Maßnahmen zur Vermeidung von Einwegplastik im Alltagskonsum anzuregen. Einladung der Schulverwaltungen zur Vermeidung/Reduzierung von Einweg-Plastikprodukten in deren Bildungseinrichtungen.***

Dazu sollen den BürgerInnen auch themenspezifische Informationen in den Gemeindenachrichten vermittelt werden und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung erfolgen. Best Practice-Beispiele von Ideen, Projekten und erfolgreich umgesetzten Maßnahmen von umweltbewussten Akteuren sollen in den Gemeindenachrichten veröffentlicht werden.

Stadtrat Erich Stern beantragt daher in Abstimmung mit Gemeinderätin Mag. Silvia Moser und in Abänderung des ursprünglichen Antrages der Grünen Zwettl, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge grundsätzlich erklären, nach außen und nach innen gegen Einweg-Plastikprodukte aufzutreten und die zuvor vorgeschlagenen Maßnahmen in der laufenden Verwaltung des Bürgermeisters bzw. erforderlichenfalls nach Beschlussfassung des zuständigen Organes umzusetzen.

Der Antrag des Stadtrates wird unter Berücksichtigung des oben stehenden Abänderungsantrages bei zwei Stimmenthaltungen (Gemeinderat Karl Fasching, Gemeinderat Andreas Stern) und einer Gegenstimme (Stadtrat Ewald Edelmaier) mehrheitlich genehmigt.

18. Österreichische Wasserrettung, Allentsteig – NÖ-Nord, Subventionsansuchen (Zl. 530-2)

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2019 ersucht die Österreichische Wasserrettung, Allentsteig - NÖ-Nord, um Zuerkennung einer Subvention. Damit würden bereits angeschaffte, dringend notwendige Einsatzkleidung und Rettungsmittel mitfinanziert.

Die Österreichische Wasserrettung, Abschnitt Allentsteig NÖ-Nord, ist für das gesamte Gebiet nördlich der Donau bis zur tschechischen Grenze zuständig. Zu diesem Einsatzgebiet gehören u.a. der Kamp und die Stauseen Ottenstein und Dobra. Zu den Aufgaben der Österreichischen Wasserrettung zählen u.a. Überwachungen bei Veranstaltungen, Bergungen von Personen und Geräten im Wasser, Schwimmausbildungen sowie Erste Hilfe-Maßnahmen. Die Alarmierung erfolgt über das Rote Kreuz, mit welchem eine enge Zusammenarbeit besteht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge der Österreichischen Wasserrettung, Allentsteig – NÖ-Nord, eine Subvention in Höhe von € 300,- gewähren.

Einstimmig genehmigt.

19. Umfahrung Merzenstein – Landesstraße LB 38; Planung und Freihaltung einer Umfahrungrasse im örtlichen Raumordnungsprogramm; Grundsatzbeschluss (Zl. 611, 031-2)

Durch das Ortsgebiet von Merzenstein verläuft die Landesstraße B 38 mit derartig hohem Verkehrsaufkommen, dass die Lebensqualität der Ortsbevölkerung in zunehmendem Maß nachteilig beeinträchtigt wird.

Diesbezüglich wurde die Planung und Errichtung einer Ortsumfahrung angeregt und fanden darüber bereits Gespräche, zuletzt am 10. Dezember 2018, mit Vertretern der Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung statt.

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ soll eine Trassenfreihaltung für eine mögliche Umfahrung des Zentralortes Merzenstein berücksichtigt werden. Es soll die Ermittlung einer geeigneten Trasse mit dem vergleichsweise geringsten Raumwiderstand erhoben bzw. erörtert werden. Eine mögliche Trasse soll dann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Instrumente der Raumplanung freigehalten werden.

Um seitens des Landes Niederösterreich diesbezügliche Untersuchungen und Planungen durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde einen formellen Beschluss betreffend Planung und Freihaltung einer Trasse im Flächenwidmungsplan der KG Merzenstein fasst und diesen dem Land vorlegt.

Daher beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass eine Planung bezüglich einer Trassenfreihaltung und Feststellung der Naturverträglichkeit auf Ebene, bezüglich einer möglichen Umfahrung des Zentralortes von Merzenstein erfolgen soll. Das Ergebnis einer möglichen Umfahrung von Merzenstein soll im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ kundgemacht werden.

Einstimmig genehmigt.

20. Korrektur der Landesstraßen L 8253, km 5,5 – 5,7 und L 8245, km 2,1 – 2,3, Baulos „Zeislerkreuzung Rudmanns“; Übernahme und Widmung, Auflassung und Entwidmung von öffentlichem Gut sowie Herstellung der Grundbuchsordnung in der KG Rudmanns (Zl. 611, 612-5, 840-3)

Bereits am 25. September 2012 wurde vom Gemeinderat der Beschluss hinsichtlich der Grundablösen zur Realisierung des Landesstraßenbauvorhabens „Zeislerkreuzung Rudmanns“ gefasst und die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes sowie die Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut genehmigt.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgte seitens des Landes Niederösterreich die Vermarkung und Vermessung der neuen Grundgrenzen und es liegt dazu ein Vorausexemplar des Teilungsplanes zu „L 8253, km 5,5 – 7,7 L 8245, km 2,1 – 2,3 Zeislerkreuzung“ GZ: 50694 vom 5. August 2015 vor, der nun grundbücherlich durchgeführt werden soll. Dazu ist der Detailbeschluss hinsichtlich der Auflassungen und Übernahmen von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Zwettl erforderlich.

Gemäß dem vorliegenden Voraus-Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ: 50694 vom 26. Februar 2017 sind einerseits Teile des öffentlichen Gutes aufzulassen und an das Land Niederösterreich bzw. an Grundanrainer zu überlassen und andererseits neu angelegte Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ in der KG Rudmanns zu übernehmen wie folgt:

a) Auflassung und Entwidmung von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Gemäß der vorliegenden planlichen Darstellung werden die als Trennstücke „4“, „7“, „9“, „10“, „26“ und „27“ bezeichneten Teilflächen (Gesamtfläche 113 m²) dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil der sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke Parz.Nr. 3748/1, 3777/4 und 3777/5 der KG Rudmanns verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

b) Übernahme und Widmung von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Gemäß der vorliegenden Plandarstellung werden die als Trennstücke „5“, „6“, „11“, „16“, „17“, „18“, „19“, „20“, „21“, „23“, „24“, „25“, „30“, „33“ und „34“ bezeichneten Teilflächen (Gesamtfläche 911 m²) unter Einbeziehung in Parz.Nr. 3748/1, 3777/4 und 3777/5 der KG Rudmanns als Gemeindestraßen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl übernommen.

Unter Zugrundelegung der endgültigen Vermessungsurkunde zu GZ: 50694 beantragt der Stadtrat – ergänzend zu dem bereits vor dem Ausbau gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2012, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den in den genannten Vermessungsurkunden dargestellten, das öffentliche Gut der Gemeinde und Gemeindeprivatgrund betreffenden, Besitzänderungen zustimmen und die gegenständlichen Flächen einerseits als Gemeindestraße auflassen und entwidmen sowie andererseits als Gemeindestraßen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl übernehmen und als Gemeindestraßen dem Gemeingebrauch widmen. Weiters möge der Gemeinderat erklären, dass gegen eine Verbücherung nach §§ 13/15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht, wobei die Kosten der Vermarkung, Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung das Land Niederösterreich trägt.

Einstimmig genehmigt.

21. Errichtung einer Busbucht und eines Gehweges durch den NÖ Straßendienst, Landesstraße B124, km 71,450 bis km 71,630; KG Annatsberg (Zl. 612-1)

Seitens des NÖ Straßendienstes werden im Baulos „Annatsberg“ bzw. im Bereich der Landesstraße B124 von km 71,450 bis km 71,630, Straßenbauarbeiten zur Herstellung einer Busbucht und eines Gehweges durchgeführt.

Die erforderlichen Arbeiten werden mit korrespondierender Genehmigung der NÖ Landesregierung durch den NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Zwettl-NÖ, unter etwaiger Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft, ausgeführt.

Die Gesamtkosten für die Herstellung der Nebenanlagen betragen laut Kostenschätzung der Straßenmeisterei Zwettl-NÖ ca. € 80.000,-- inkl. USt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

- a) die Herstellung der Busbucht und des Gehweges durch den NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Zwettl, unter etwaiger Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft, mit Gesamtkosten von ca. € 80.000,-- inkl. USt. genehmigen,
- b) nach Fertigstellung die Übernahme in das öffentliche Gut bzw. außerbüchliche Eigentum, somit in die Verwaltung und Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beschließen und
- c) die Flächen nach der durchzuführenden Vermarkung und Vermessung mit gesondertem Beschluss zur Gemeindestraße erklären und in das grundbücherliche Eigentum übernehmen.

22. Errichtung von Busbuchten, Parkflächen und Gehsteigen durch den NÖ Straßendienst, Landesstraße L8253, km 6,720 bis km 7,020; KG Zwettl Stadt (Zl. 612-1)

Seitens des NÖ Straßendienstes werden im Baulos „Gewerbepark Zwettl“ bzw. im Bereich der Landesstraße L8253 von km 6,720 bis km 7,020, Straßenbauarbeiten zur Herstellung von Busbuchten, Parkflächen und Gehsteigen durchgeführt.

Die erforderlichen Arbeiten werden mit korrespondierender Genehmigung der NÖ Landesregierung durch den NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Zwettl-NÖ, unter etwaiger Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft, ausgeführt.

Die Gesamtkosten für die Herstellung der angeführten Nebenanlagen betragen laut Kostenschätzung der Straßenmeisterei Zwettl-NÖ ca. € 110.000,-- inkl. USt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge

- a) die Herstellung der Busbuchten, Parkflächen und der Gehsteige durch den NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Zwettl, unter etwaiger Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen aus der Privatwirtschaft, mit Gesamtkosten von ca. € 110.000,-- inkl. USt, genehmigen,
- b) nach Fertigstellung die Übernahme in das öffentliche Gut bzw. außerbücherliche Eigentum, somit in die Verwaltung und Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beschließen und
- c) die Flächen nach der durchzuführenden Vermarkung und Vermessung mit gesondertem Beschluss zur Gemeindestraße erklären und in das grundbücherliche Eigentum übernehmen.

Einstimmig genehmigt.

23. Erhaltungsmaßnahmen auf Güterwegen im Jahr 2019 (Zl. 612-1)

In Zusammenarbeit und im Wege der Abteilung Güterwege des Amtes der NÖ Landesregierung sollen im Jahr 2019 Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (bestehende Güterwege und Gemeindewege) durchgeführt werden. Das mit der Güterwegabteilung vereinbarte Arbeitsprogramm „Zwettl Erhaltung 2019“ sieht folgende straßenbauliche Hauptmaßnahmen vor:

- a) Sanierung des Güterweges „Friedl“, Parz.Nr. 1034/5, 1036/2, KG Niederneustift
Sanierung einer Länge von ca. 810 lfm im Baumischverfahren samt Asphaltüberzug
Schätzkosten: € 82.000,--
- b) Sanierung des Güterweges „Fleischmann-Weber“, Parz.Nr. 1036/1, KG Niederneustift
Sanierung einer Länge von ca. 400 lfm durch Fahrbahnüberzug mit Mischgut
Schätzkosten: € 18.000,--
- c) Sanierung des Güterweges „Merzenstein-West“, Parz.Nr. 1399/2, 1419/2, KG Merzenstein
Sanierung einer Länge von ca. 590 lfm im Baumischverfahren samt Asphaltüberzug
Schätzkosten: € 60.000,--

Die Gesamtschätzkosten belaufen sich daher einschließlich der Eigenleistungen der Gemeinde auf ca. € 160.000,--.

Die Umsetzung der beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die NÖABB Fachabteilung Güterwege, wodurch gemäß Schreiben der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 12. November 2018 für Gesamtbaukosten in der Höhe von € 130.000,-- eine Projektförderung im Ausmaß von 45 Prozent ermöglicht wird. Diese zugesagte Förderung in der Höhe von max. € 58.500,-- setzt sich bei förderbaren Gesamtbaukosten von € 130.000,-- aus € 29.250,-- Landesmitteln (NÖ ABB) und € 29.250,-- Bedarfszuweisungen des Gemeinderates (IVW3) zusammen. Somit verbleibt vom geförderten Projektvolumen ein zu finanzierender Gemeinde- und Interessentenanteil in Höhe von voraussichtlich € 71.500,-- sowie € 30.000,-- als nicht geförderter Kostenteil.

Für die zuvor angeführten straßenbaulichen Erhaltungsarbeiten werden derzeit die Umsetzungsmaßnahmen konkretisiert, geplant und Angebote bzw. Preisauskünfte eingeholt, die bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen werden.

Für die zuvor angeführten straßenbaulichen Erhaltungsarbeiten **wurden** die Umsetzungsmaßnahmen konkretisiert, geplant und Angebote bzw. Preisauskünfte eingeholt **und wird von Stadtrat Gerald Knödlstorfer dem Gemeinderat über das Ergebnis berichtet.**

Nach der Angebotsprüfung durch die NÖABB ergibt sich folgender Preisvergleich (alle Angebotspreise inkl. Umsatzsteuer) und es wären zur Durchführung der beschriebenen Wegsanierungen folgende Lieferungen und Leistungen zu vergeben:

a) Baustellengemeinkosten, Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten, Bituminöse Trag- und Deckschichten, Regiearbeiten von Asphaltierungen zum Billigstbieterangebot des Jahres 2018 (Direktvergabe)

Swietelsky Bauges.m.b.H., Rudmanns ca. € 90.000,-- (Billigstbieter)
Gemäß Preisermittlung der NÖ Agrarbezirksbehörde – Fachabteilung Güterwege auf Basis des Billigstbieteroffers vom 2. März 2018 und der Preisbindungserklärung der Fa. Swietelsky vom 18. März 2019, wonach die heurigen Asphaltierungsarbeiten zu den Preisen und Bedingungen des Bestbieterangebotes aus 2018 durchgeführt werden.

b) Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten (Direktvergabe)

Malaschofsky Franz GesmbH, Marbach/Donau	Angebotspreis € 23.520,-- (Billigstbieter)
Renz Ernest GesmbH, Eisenreith	Angebotspreis € 24.480,--
Swietelsky Bauges.m.b.H., Rudmanns	Angebotspreis € 26.281,20
Stangl Recycling GmbH, Schweiggers	Angebotspreis € 27.624,--
Schmoll GmbH & Co KG, Marbach/Kl. Krems	Angebotspreis € 30.648,--
Hengl Bau GmbH, Limberg	Angebotspreis € 35.760,--
Neuwirth Johann GesmbH, Waidhofen/Thaya	Angebotspreis € 43.200,--

c) Mechanische Fräs- und Stabilisierungsarbeiten (Direktvergabe)

Arge Fräsrecycling Strabag – RBS Linz	Angebotspreis € 11.167,20 (Billigstbieter)
Petschl Frästechnik GmbH, Arbing	Angebotspreis € 12.182,40
KAB Straßensanierung GmbH & Co KG, St. Pölten	Angebotspreis € 12.464,40

Die Summe aller Aufträge ergibt somit einen Gesamtbetrag von rund € 125.000,-- inkl. USt. Die restlichen Baukosten zur Niederschrift vom 7. Februar 2019 betragen daher rund € 35.000,-- und beinhalten technisch erforderliche Erdbauverbreiterungen, Bankette schneiden, Planierarbeiten des unteren Tragschichtmaterials 0/63 als Vorlagematerial, Böschungen richten und Bankettarbeiten. Diese Baumaßnahmen werden größtenteils durch den gemeindeeigenen Bauhof ausgeführt bzw. können geringfügige Direktvergaben (Kleinbagger usw.) erforderlich werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Sanierung der beschriebenen Weganlagen mit Schätzkosten (einschließlich Eigenleistungen) von ca. € 160.000,-- inkl. USt. unter Inanspruchnahme der beschriebenen Fördermittel genehmigen und die dazu erforderlichen Auftragsvergaben gemäß § 46 des Bundesvergabegesetzes 2018 im Wege der Direktvergabe an die billigstbietenden Firmen genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

24. Agrarverfahren in Kleinotten; Richtigstellung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1922/2 und 1926/6 der KG Kleinotten (Zl. 612-5)

Im Zuge des anhängigen Agrarverfahrens in Kleinotten ABB-Z-188 wurde u.a. auch der Gemeindeweg Parz.Nr. 1922/2 und 1926/6 berichtend vermessen und es resultieren daraus verschiedene Flächenzu- und -abschreibungen. Schon bei der Grenzverhandlung am 10. April 2017 haben die betroffenen Grundeigentümer der Richtigstellung und der gleichzeitigen Ab- und Zuschreibung der betroffenen Grundstücksteile zugestimmt. Dabei bleiben die Wege in der Natur weiterhin unverändert, lediglich der Naturstand stimmt mit dem Stand der digitalen Katastralmappe nicht überein und wird daher berichtigt. Am 26. November 2018 langten dazu bereits die Beschlüsse des Bezirksgerichtes Zwettl zu NGB 1133/2018 TZ 4270 bis 4278/2018 vom 21. November 2018 ein

und bedürfen die damit zusammenhängenden, in der vorliegenden Plandarstellung der NÖ Agrarbezirksbehörde „Teilung ABB-Z-188 Zusammenlegung Kleinotten“, GZ. ABB-Z-188/0016-1 vom 13. September 2018 dokumentierten Eigentumsänderungen noch der Beschlussfassung:

a) Auflassung und Entwidmung von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Gemäß der vorliegenden planlichen Darstellung werden die als Trennstücke „6“, „7“, „8“, „9“, „10“, „11“ und „12“ bezeichneten Teilflächen (Gesamtfläche 87 m²) der Gemeindefußstraßen Parz.Nr. 1922/2 und 1926/6 der KG Kleinotten aufgelassen.

b) Übernahme und Widmung von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Gemäß der vorliegenden Plandarstellung werden die als Trennstücke „2“, „3“, „4“, „5“, „13“, „14“, „15“ und „16“ bezeichneten Teilflächen (Gesamtfläche 97 m²) unter Einbeziehung in Parz.Nr. 1922/2 und 1926/6 der KG Kleinotten als Gemeindefußstraßen in das öffentliche Gut und in die Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde Zwettl übernommen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen,

- a) die zuvor unter a) genannten bisherigen Wegteilflächen aufzulassen und als Gemeindefußstraßen zu entwidmen,
- b) die zuvor unter b) genannten neu entstandenen Wegteilflächen als Gemeindefußstraßen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl und in die Erhaltungspflicht der Gemeinde zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen
- c) und die wechselseitig entschädigungslosen Eigentumszuschreibungen und Eigentumsabschreibungen zu genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

25. Werner und Claudia Bruckner, Großglobnitz 34; käufliche Überlassung, Auflassung und Entwidmung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 956 der KG Germanns (Zl. 612-5)

Schon mit Schreiben vom 5. Mai 2017 ersuchten die Ehegatten Werner und Claudia Bruckner, Großglobnitz 34, um käufliche Überlassung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 956 der KG Germanns, dessen Behandlung im Einvernehmen mit den Gesuchstellern im Zusammenhang mit der Auflassung eines Bahnüberganges zurückgestellt wurde und nun einer Beschlussfassung zugeführt werden kann. Die Gesuchsteller bieten einen Kaufpreis von € 1,--/m² an.

Dazu wird festgestellt, dass es sich beim kaufgegenständlichen Grundstück mit einer Katasterfläche von 111 m² um eine frühere Verkehrsfläche handelt, für die kein allgemeines Verkehrsbedürfnis besteht und in der Zwischenzeit eine ausschließlich von Grundstücken der Gesuchsteller umschlossene Fläche darstellt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Ansuchen entsprechen und die käufliche Überlassung zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Die Höhe des Kaufpreises beträgt € 1,-- pro Quadratmeter und ist binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung durch alle Vertragsparteien zur Zahlung fällig;
- b) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, haben die Käufer zu tragen;
- c) die Käufer haben zu erklären, dass allenfalls auf dem kaufgegenständlichen Grundstücksteil befindliche Einbauten und darauf lastende Rechte Dritter - auch solche, die derzeit nicht bekannt sind - weiterhin mit allen Rechten und Pflichten belassen werden und von ihnen auch künftig geduldet werden;
- d) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Beschlussmitteilung vorzulegen bzw. die Eigentumsübertragung im vereinfachten Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz oder im agrarbehördlichen Verfahren zu veranlassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge weiters die formelle Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch genehmigen und erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes oder im behördlichen Agrarverfahren kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

26. Maria Eigner, Ronald Eigner und Stefanie Holzweber, Friedersbach 62; käufliche bzw. tauschweise Überlassung, Auflassung und Entwidmung von öffentlichem Gut Parz.Nr. 5025/32 sowie Übernahme und Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut der KG Friedersbach (Zl. 612-5)

Mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 ersuchen Maria Eigner (derzeitige Eigentümerin), Ronald Eigner und Stefanie Holzweber (Übernehmer), Friedersbach 62, um tauschweise und käufliche Überlassung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 5025/32 der KG Friedersbach.

Sie teilen mit, dass sich im Bereich ihrer Liegenschaft Friedersbach 62 vor dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Vorgarten auf öffentlichem Gut Parz.Nr. 5025/32 befindet und bis an den Gebäudebestand heranreicht.

Im Zuge einer von den Gesuchstellern angestrebten Grundstücksarrondierung, Teilung und beauftragten Grenzvermessung ihrer Liegenschaft sind geringe Teilflächen (Trennstücke „2“ und „4“) ihres Grundstückes Nr. 2307/1 auf Grund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung in der am 5. Dezember 2018 an Ort und Stelle festgelegten Figuration kostenlos an das öffentliche Gut abzutreten. Sofern seitens der Gemeinde die Veräußerung des Grundstückes Nr. 5025/32 möglich ist, erklären sich die Gesuchsteller bereit, von ihrem südlich der Gemeindestraße gelegenen Grundstück Nr. 2300/1 eine Teilfläche (Trennstück „1“ mit voraussichtlich 19 m²) der Gemeinde tauschweise zu überlassen.

Dazu liegt ein Vorexemplar (Änderungen vorbehalten!) der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, Zwettl, GZ. 12269/18, eingelangt am 10. Jänner 2019, vor, worauf sich in der Folge die Trennstückbezeichnungen und Flächenangaben beziehen.

Für die sich ergebende Differenzfläche wird ein Kaufpreis von € 2,50/m² angeboten, der – nach Angabe der Gesuchsteller – jenem Preis entspricht, der den Gesuchstellern für eine entgeltliche Grundabtretung für eine Gehsteigführung in Rudmanns zugestanden wurde. Die Kosten der Vermarktung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, werden von Familie Eigner getragen. Die Gesuchsteller sind überdies bereit, eine allenfalls künftig notwendig werdende Abtretung von Grundstücksflächen im Grenzbereich zur Gemeindestraße Parz.Nr. 5009/3 zu gewährleisten.

Das Ansuchen wurde geprüft und es wird dazu Folgendes festgestellt:

Ein allgemeines Verkehrsbedürfnis für das kauf- und tauschgegenständliche Grundstück Nr. 5025/32 ist derzeit nicht gegeben, sohin ist das öffentliche Gut entbehrlich, zumal eine ausschließliche Nutzung durch Familie Eigner gegeben ist. Um jedoch einen allenfalls künftigen innerhalb der neuen Grundgrenze von Parz.Nr. 2307/1 erforderlichen Flächenbedarf für die Allgemeinheit abzusichern, wurde im Ansuchen eine entsprechende Abtretungserklärung abgegeben.

Die Verhandlung der Grenzen und die Einbringung des Ansuchens erfolgten einvernehmlich mit der Gemeinde und kann dem Ansuchen grundsätzlich zugestimmt werden.

Gemäß dem genannten Vorexemplar der Vermessungsurkunde weicht die bisher ausgewiesene Katasterfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 5025/32 (101 m²) von der tatsächlich festgestellten Fläche (103 m²) ab. Unter Berücksichtigung der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen freiwilligen Abtretungs- und Tauschfläche (Trennstück „1“ mit voraussichtlich 19 m²) ergibt sich eine kaufgegenständliche Differenzfläche (derzeit als Verkehrsfläche gewidmet, künftige Einbeziehung in Bauland-Agrar) von 84 m².

Unter Bezugnahme auf eine Grundablöse in Rudmanns wurde ein Kaufpreis von € 2,50/m² angeboten. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. September 2016 (TOP 17.) wurde die Grundablöse für die Gehwegverbindung zwischen Rudmanns und Zwettl entlang der Landesstraße 8253 genehmigt und in der Folge mit Herrn Alois Eigner ein Grundablöseübereinkommen abgeschlossen, dem für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Grundpreis von € 2,61/m² zuzüglich 6,5 % Wiederbeschaffungskosten, sohin € 2,78/m² zugrundegelegt wurde.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge unter Zugrundelegung der endgültigen Vermessungsurkunde beschließen,

- a) dem Ansuchen von Maria Eigner, Ronald Eigner und Stefanie Holzweber mit der Maßgabe zuzustimmen, dass sie einerseits gewährleisten, die auf dem kauf- und tauschgegenständlichen Grundstück befindlichen Einbauten und darauf lastende Rechte Dritter - auch solche, die derzeit nicht bekannt sind - weiterhin mit allen Rechten und Pflichten zu belassen und auch künftig zu dulden und sie sich andererseits verpflichten, im Bedarfsfall einer allenfalls künftig notwendig werdenden Abtretung von Flächen ihres Grundstückes 2307/1 im Grenzbereich zur Gemeindestraße Parz.Nr. 5009/3 (innerhalb der jetzt bestehenden Einfriedungsmauern auf eine Länge von rund 45 m und bis zu einer Breite von 1,50 m) zuzustimmen,
- b) damit den beschriebenen Grundverkauf und Grundtausch gemäß der endgültigen Ausfertigung der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ. 12269/18, zu genehmigen,
- c) den Kaufpreis für die Differenzfläche von voraussichtlich 84 m² mit € 3,-- je m² festzulegen, wobei sämtliche Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, durch die Gesuchsteller zu tragen sind,
- d) die Auflassung des Grundstückes Parz.Nr. 5025/32 der KG Friedersbach und die Entwidmung als Gemeindestraße sowie
- e) die Übernahme des Trennstückes „1“ des Grundstückes Parz.Nr. 2300/1 der KG Friedersbach als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in Parz.Nr. 5009/3 zu genehmigen und
- f) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

27. Markus Redl, Niederglobnitz 19; freiwillige Grundabtretung, Annahme der Schenkung und Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut Parz.Nr. 877 der KG Niederglobnitz (Zl. 612-5)

Im Bereich der Liegenschaft Niederglobnitz 19 fand am 29. Mai 2018 eine Grenzverhandlung zur Herstellung rechtlich gesicherter Grundstücksgrenzen statt. Aus diesem Anlass erklärte sich der Eigentümer des Grundstückes Parz.Nr. 25, Markus Redl, Niederglobnitz 19, bereit, eine Teilfläche seines im Bauland gelegenen Grundstückes an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl entschädigungslos abzutreten, sodass sich straßen- bzw. gehsteigseitig eine gerade Linienführung des Grenzverlaufes zum öffentlichen Gut Parz.Nr. 877 ergibt.

Gemäß dem zwischenzeitlich vorliegenden Vorexemplar der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, Zwettl, zu GZ 12073/18, eingelangt am 12. Dezember 2018, umfasst diese freiwillige Grundabtretung die als Trennstück „3“ bezeichnete Teilfläche des genannten Grundstückes mit einer voraussichtlichen Fläche von 5 m².

Die anfallenden Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, werden von Teilungs- und Bauwerber Markus Redl getragen.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen,

- a) der Annahme der freiwilligen Abtretung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 25 der KG Niederglobnitz in Form einer Schenkung zuzustimmen,
- b) die Übernahme des Trennstückes Nr. „3“ mit einer voraussichtlichen Gesamtfläche von 5 m² (Bezeichnung und Fläche gem. Vorexemplar) und Widmung als Gemeindestraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl unter Einbeziehung in das Straßengrundstück Parz.Nr. 877 der KG Niederglobnitz - unter Zugrundelegung der endgültigen Fassung der Vermessungsurkunde - zu genehmigen,
- c) wobei die Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, durch Herrn Markus Redl zu tragen sind und
- d) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der § 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

28. Heinz und Eva Wanko, Großhaslau 1, Hubert Wanko, Großhaslau 28; freiwillige Grundabtretung, Annahme der Schenkung, Übernahme und Widmung sowie Auflassung, tauschweise Überlassung und Entwidmung von Grundflächen im Bereich des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2621 der KG Großhaslau (Zl. 612-5)

Im Bereich des Grundstückes Nr. 2660 der KG Großhaslau fand am 11. Februar 2019 eine Grenzverhandlung zur Schaffung eines neuen Bauplatzes und zur Herstellung rechtlich gesicherter Grundgrenzen statt und war dabei eine Grundabtretung nach baurechtlichen Vorschriften zu verhandeln. Aus diesem Anlass wurde von den anwesenden Gemeindevertretern mit den betroffenen Grundanrainern – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat – auch eine freiwillige Grundabtretung und ein geringfügiger Grundtausch verhandelt. Dazu liegt ein Vorexemplar (Änderungen vorgehalten!) der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, Zwettl, GZ. 12283/18, eingelangt am 14. Februar 2019, vor, worauf sich in der Folge die Trennstückbezeichnungen und Flächenangaben beziehen.

a) Heinz Wanko, Großhaslau 1; freiwillige Grundabtretung und Grundtausch:

Heinz Wanko ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 2660, welches zur Schaffung eines Bauplatzes geteilt wird und nach baurechtlichen Bestimmungen entlang des bestehenden Weges ein Grundstreifen (Trennstück „6“) entschädigungslos an das öffentliche Gut abzutreten ist, sodass insgesamt eine Wegbreite von 6,5 m entsteht.

Den Gegebenheiten in der Natur folgend, wurde (auch mit den übrigen Grundeigentümern) Übereinkunft erzielt, den Wegverlauf und damit auch die Grundabtretung geringfügig in Richtung Norden zu verschwenken.

Heinz Wanko erklärt sich dazu bereit, Teilflächen (Trennstücke „1“ und „3“ mit voraussichtlich 5 m²) seines auf der gegenüberliegenden Wegseite befindlichen Grundstückes Nr. 2615 an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl abzutreten und soll ihm dafür im Gegenzug das Trennstück „2“ (voraussichtlich 5 m²) aus dem genannten öffentlichen Gut tauschweise überlassen werden.

b) Heinz und Eva Wanko, Großhaslau 1; freiwillige Grundabtretung:

Heinz und Eva Wanko sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 122/3 auf der gegenüberliegenden Wegseite und erklären sich dazu bereit, eine Teilfläche (Trennstücke „4“ mit voraussichtlich 24 m²) freiwillig und entschädigungslos an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl abzutreten.

c) Hubert Wanko, Großhaslau 28; freiwillige Grundabtretung:

Hubert Wanko ist Eigentümer des an den neuen Bauplatz angrenzenden bereits bebauten Grundstückes Nr. 2616. Er erklärt sich dazu bereit, eine Teilfläche seines Grundstückes (Trennstücke „5“ mit voraussichtlich 43 m²) freiwillig und entschädigungslos an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl abzutreten.

Mit dem in der Natur vermarkten und planlich dargestellten Verlauf des Weges wird einerseits dem schon jetzt gegebenen Wegverlauf Rechnung getragen und andererseits die Anbindung des Gemeindeweges an die Landesstraße optimiert.

In diesem Zusammenhang beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen,

- a) der Annahme der beschriebenen und planlich dargestellten freiwilligen Abtretungen in Form von Schenkungen der Ehegatten Heinz und Eva Wanko sowie des Herrn Hubert Wanko und
- b) dem beschriebenen und planlich dargestellten Grundtausch mit Heinz Wanko zuzustimmen,
- c) die Übernahme der Trennstücke Nr. „1“ „3“ „4“ und „5“ mit einer voraussichtlichen Fläche von 72 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl und Widmung als Gemeindestraße unter Einbeziehung in das Straßengrundstück Parz.Nr. 2621 der KG Großhaslau sowie
- d) die Auflassung und formelle Ausscheidung des tauschgegenständlichen Trennstückes Nr. „2“ mit einer voraussichtlichen Fläche von 5 m² aus dem öffentlichen Gut Parz.Nr. 2621 der KG Großhaslau und damit die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch zu genehmigen,
- e) wobei die Kosten für die Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und Herstellung der Grundbuchsordnung, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, durch die Grundeigentümer Wanko gemäß einer internen Vereinbarung zu tragen sind,

- f) ausdrücklich zu erklären, dass allfällige den Intentionen des Beschlusses entsprechende geringfügige Änderungen der Grenzen, Flächen und Trennstückbezeichnungen in der finalen Fassung der Vermessungsurkunde keiner neuerlichen Beschlussfassung bedürfen und
- g) zu erklären, dass gegen eine allenfalls mögliche Verbücherung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 13 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes kein Einwand besteht.

Einstimmig genehmigt.

29. Arrondierung des Gemeindegrundes Parz.Nr. 132 und des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 1314/2 der KG Unterrabenthan; ergänzende Beschlussfassung (Zl. 612-5, 840-3)

Bereits mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 28. Juni 2016 und 20. März 2018 wurde ein Grunderwerb und Grundtausch im Bereich Gemeindehaus, Feuerwehrhaus und Kinderspielplatz Unterrabenthan mit Franz Kasper, Unterrabenthan 12, Johann und Karin Ruß, Unterrabenthan 13 sowie Maria Mairhofer, 6335 Thiersee, genehmigt und ist nun zur Herstellung der Grundbuchsordnung eine neuerliche ergänzende Beschlussfassung auf Basis des endgültigen Teilungsplanes erforderlich.

Bereits am 10. Mai 2016 fand eine Grenzverhandlung und –vermessung statt, bei der einerseits im Bereich des Gemeindegrundes Parz.Nr. 132 zum Grundstück Parz.Nr. 128 der Frau Maria Mairhofer und andererseits zwischen öffentlichem Gut Parz.Nr. 1314/2 und den angrenzenden Grundstücken Nr. 128 (Maria Mairhofer), Nr. 138 und Bfl. 2 (jeweils Johann und Karin Ruß) und Nr. 132 (Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) die Grundstücksgrenzen festgelegt wurden. Dies erfolgte ursprünglich – weil sich alle betroffenen Grundeigentümer über den seit jeher unverändert bestehenden Grenzverlauf einig waren – als Mappenberichtigung ohne Zu- und Abschreibung von Grundstücksflächen (1. Vorausplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 11453/16 vom 16. September 2016). Dazu und zum Erwerb der Grundstücke Nr. 131 (von Maria Mairhofer) sowie Grundstück Nr. 130 (von Franz Kasper) wurde der Erstbeschluss vom 28. Juni 2016 gefasst.

Nachdem von der Vermessungsbehörde die Mappenberichtigung in zwei Teilbereichen nicht akzeptiert wurde, wurde für die aus der geänderten Vermessungsurkunde (2. Vorausplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 11453/16 vom 3. März 2017) resultierenden Trennstücke Nr. „6“ und „7“ am 20. März 2018 ein ergänzender Beschluss gefasst.

Da sodann in einem weiteren Teilbereich die ursprünglich vom Vermessungsbüro vorgesehene Mappenberichtigung nicht möglich war, entstand die endgültige Fassung der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 11453/16 vom 5. Dezember 2017 (zur Kenntnis gelangt am 12. Oktober 2018), welche nun die Grundlage für die Herstellung der Grundbuchsordnung bildet und unter Beibehaltung der ursprünglich definierten Grenzverläufe folgende, die Gemeinde betreffende Eigentumsänderungen vorsieht:

- Grundstück Nr. 130 (Katasterfläche 180 m²) gänzliche Übereignung von Franz Kasper (EZ 12) an Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Gemeindegrund), wobei es sich um die Restdurchführung eines Grundtausches handelt (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2016);
- Grundstück Nr. 131 (Katasterfläche 54 m²) gänzliche Übereignung von Maria Mairhofer (EZ 19) an Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Gemeindegrund), gegen Naturalleistung (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2016);
- Trennstück Nr. „6“ (6 m²), entschädigungslose Flächenzuschreibung von Parz.Nr. 138 der Ehegatten Johann und Karin Ruß (EZ 13) zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Parz.Nr. 1314/2 (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2018);
- Trennstück Nr. „7“ (2 m²), entschädigungslose Flächenzuschreibung von Parz.Nr. 128 der Maria Mairhofer (EZ 19) zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Parz.Nr. 1314/2;
- Trennstück Nr. „8“ (4 m²), entschädigungslose Flächenzuschreibung von Parz.Nr. 132 der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Gemeindegrund) zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Parz.Nr. 1314/2;
- Trennstück Nr. „9“ (71 m²), entschädigungslose Flächenzuschreibung von Parz.Nr. 128 der Maria Mairhofer (EZ 19) zur Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Gemeindegrund), Parz.Nr. 1314/2 (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2018 mit geänderter Fläche [zuvor 72 m²]).

Da es sich im Sinne der am 10. Mai 2016 stattgefundenen Grenzverhandlung bei den nachträglich entstandenen Trennstücken Nr. „6“, „7“, „8“ und „9“ faktisch um Berichtigungen handelt, erfolgen diese Flächenzuschreibungen an die Gemeinde entschädigungslos.

Da die Ehegatten Ruß ursprünglich Auftraggeber für ihre privaten Grundstücksteilungen waren, wurde ihrerseits auch die Vertragserrichtung bei Rechtsanwalt Mag. Franz Eckl veranlasst. Da die gesamten in der Vermessungsurkunde dargestellten Eigentumsänderungen nur in einem grundbücherlich durchgeführt werden können, ist seitens der Gemeinde ein anteiliges Vertragshonorar von € 150,- inkl. USt. zu tragen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge aus formellen Gründen

- a) die zuvor beschriebenen Eigentumsänderungen in der KG Unterrabenthan auf Basis der endgültigen Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 11453/16 vom 5. Dezember 2017 nochmals beschließen und
- b) die Übernahme der Trennstücke Nr. „6“, „7“ und „8“, unter Einbeziehung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl Parz.Nr. 1314/2 der KG Unterrabenthan und deren Widmung als Gemeindestraße genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

30. KG Gerotten, Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes 87/3 sowie schenkungsweise Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes (Zl. 840-1,-3, 612-5)

a) Grundverkauf an Frau Sandra Zellhofer und Herrn Patrick Pachtrog:

Zur Schaffung eines neuen Bauplatzes haben Sandra Zellhofer und Patrick Pachtrog aus 3910 Gerotten 5 mit Schreiben vom 19. November 2018 um käufliche Überlassung des gemeindeeigenen Grundstückes 87/3 der KG Gerotten – im Konkreten des Trennstückes 3 dieses Grundstückes laut beiliegendem Vorausplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 12299/18, im Ausmaß von ca. 124 m² ersucht.

In der Natur handelt es sich um eine Fläche, die schon bisher ausschließlich vom Vater der Kaufwerberin genutzt wurde. Ein dort konsensgemäß befindliches Gebäude soll im Zuge der Bauplatzschaffung jedoch abgebrochen werden.

b) schenkungsweise Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes an Herrn Johann Zellhofer:

Im Zuge einer am 11. Februar 2019 stattgefundenen Grenzverhandlung wurde festgestellt, dass auch die an der Liegenschaft Zellhofer entlangführende Gemeindestraße Grundstück 2044/21 und auch die Gemeindestraße Grundstück 2045/3 teilweise durch das bestehende Wohngebäude des Herrn Johann Zellhofer bebaut sind und daher eine „Bereinigung“ der Situation und damit die Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlich ist.

Im Konkreten sollen das Trennstück 7 der Gemeindestraße Grundstück 2044/21 sowie das Trennstück 6 der Gemeindestraße Grundstück 2045/3 als Gemeindestraße aufgelassen und somit dem Gemeingebrauch entwidmet werden sowie in weiterer Folge in die Liegenschaft Zellhofer Grundstück .19 einbezogen werden.

Im Gegenzug besteht seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ das Erfordernis, eine entlang unter anderem des Grundstückes 1160/2 (Johann Zellhofer) der KG Gerotten bestehende, im Eigentum und in der Erhaltung der Gemeinde befindliche Stützmauer zu sanieren. Dazu bestehen mehrere Möglichkeiten. Eine Möglichkeit ist die statische Absicherung der höher gelegenen Straße durch eine Vorschichtung durchzuführen, wodurch voraussichtlich Privatgrund unter anderem des Herrn Johann Zellhofer in einer Breite von ca. 1,50 m beansprucht werden würde. Im Endergebnis sollen diese Grundflächen zwischen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und Herrn Johann Zellhofer wertgleich getauscht werden. Aufgrund der faktisch zeitversetzten Abwicklung kann der angestrebte Grundtausch jedoch nur in Form von wechselseitigen Schenkungen erfolgen.

Im Zuge der grundbücherlichen Durchführung dieser Liegenschaftstransaktion sind die Trennstücke 1 und 5 (derzeitiger Eigentümer Zellhofer) sowie das Trennstück 2 (derzeitige Eigentümerin Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) aufgrund baurechtlicher Bestimmungen entschädigungslos in das öffentliche Gut der Gemeinde (Gemeindestraße Grundstück 2045/3) abzutreten.

Zusätzlich dazu kommt es beim öffentlichen Gut der Gemeinde zu einer Teilung im Eigenbesitz (das Trennstück 8 der Gemeindestraße Grundstück 2045/3 wird in die Gemeindestraße Grundstück 2044/21 einbezogen).

Daher beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge antragsgemäß genehmigen, dass

- a) das Trennstück 3 des gemeindeeigenen Grundstückes 87/3 zu nachstehenden Bedingungen an Frau Sandra Zellhofer und Herrn Patrick Pachtrog verkauft werden kann:
 - der Pauschalkaufpreis beträgt € 1.600,00,
 - die Freimachung des Grundes, insbesondere die Abbrucharbeiten des Gebäudes und des Regenwasserkanals gehen zu Lasten der Käufer,
 - allfällige Rechte von Dritten an Ver- und Entsorgungsleitungen, auch solchen, die derzeit nicht bekannt sind, sind künftig zu wahren,
 - sämtliche mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer sind von den Antragstellern zu tragen
- b) das Trennstück 7 der Gemeindestraße Grundstück 2044/21 sowie das Trennstück 6 der Gemeindestraße Grundstück 2045/3 als Gemeindestraße aufgelassen und somit dem Gemeingebrauch entwidmet werden sowie in weiterer Folge zu nachfolgenden Bedingungen schenkungsweise Herrn Johann Zellhofer überlassen werden:
 - wesentliche Geschäftsgrundlage für diese Schenkung ist, dass Herr Johann Zellhofer seinerseits der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ einen ca. 1,50 m breiten Streifen seines Grundstückes 1160/2 zur Verbreiterung der Gemeindestraße bzw. zur Errichtung einer Vorschlichtung ebenfalls schenkungsweise überlässt.

Einstimmig genehmigt.

31. KG Zwettl Stadt, Verkaufsangebot betreffend die Liegenschaft EZ 357 (Zl. 840-1)

Mit Schreiben vom 8. November 2018 hat Herr Ing. Herbert Gerstbauer aus 5303 Thalgau, Hans-Schmidinger-Straße 47, der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die in seinem Eigentum stehende Liegenschaft Kremser Straße 15 (somit die Liegenschaft EZ 357 der KG Zwettl Stadt bestehend aus insgesamt vier Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von 1.499 m²) zum Kauf angeboten. Laut Ing. Gerstbauer befände sich das Grundstück in zentraler Toplage und sei für ein kleineres Wohnbauprojekt für mindestens 12 - 15 Wohnungen geeignet.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 wurde Herr Ing. Gerstbauer davon in Kenntnis gesetzt, dass entsprechend § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Erwerb von unbeweglichem Vermögen dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur selbständigen Erledigung vorbehalten ist und somit sein Verkaufsangebot – sofern es nicht zwischenzeitig als gegenstandslos betrachtet werden kann – den zuständigen Gemeindegremien zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet werden muss.

Mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 teilte Herr Ing. Gerstbauer mit, sein Verkaufsangebot weiterhin aufrecht zu erhalten. Als Verhandlungsbasis wurde ein Kaufpreis in der Höhe von € 200.000,00 angegeben.

Aufgrund der schmalen und langgestreckten Konfiguration dieser Liegenschaft und deren unmittelbarer Lage an einer Geländekante sowie aufgrund der Tatsache, dass diese mit einem Wohnungsrecht und einem Benützungsrecht belastet ist, beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge das konkrete Verkaufsangebot von Herrn Ing. Gerstbauer nicht annehmen.

Darüber hinausgehend wäre der Ankauf dieser Liegenschaft auch nicht im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 gedeckt und würde ein solcher ausschließlich zur Verlagerung des Verwertungsrisikos vom derzeitigen Eigentümer auf die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ führen.

Einstimmig genehmigt.

Bei dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt ist Gemeinderat Bernhard Steininger wegen Befangenheit abwesend.

32. Ansuchen um Grundverkauf in der KG Gerotten (Zl. 840-3)

Herr Bernhard Steininger aus 3910 Gerotten 27 hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019 um käufliche Überlassung des gemeindeeigenen Grundstücks 2007/2 und einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks 2043/3 laut beiliegender Skizze der KG Gerotten zum ortsüblichen Grünlandpreis bzw. zu den Grundablösepreisen der Umfahrung Zwettl (€ 1,50/m² Wald, € 1,73/m² Wiese) ersucht. Begründend wurde im Kaufansuchen angegeben, dass von ihm mit 1. Jänner 2016 der landwirtschaftliche Betrieb seiner Eltern in Gerotten 27 übernommen worden sei und er diesen weiterführen und vergrößern wolle. Dieser landwirtschaftliche Betrieb weist eine beengte Hoflage auf und grenzt unmittelbar an das militärische Sperrgebiet des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Schon bei einer vorherigen persönlichen Vorsprache wurde erläutert, dass die zuvor näher bezeichneten Grundflächen deshalb von der Gemeinde angekauft werden sollen, um sie in weiterer Folge dem Österreichischen Bundesheer bzw. der Republik Österreich als Tauschobjekt für die von ihm angestrebte Vergrößerung seines landwirtschaftlichen Betriebes anbieten zu können.

Laut vorliegender forstfachlicher Stellungnahme ist das Kaufpreisangebot für Boden und Bestockung des Waldgrundstückes 2007/2 in der Höhe von € 1,50/m² angemessen. Ergänzend ist festzuhalten, dass beim Bau der Umfahrung Zwettl Grünland zu diesen Preisen (€ 1,50/m² Wald sowie € 1,73/m² Wiese) abgelöst wurde und somit auch der angebotene Kaufpreis in der Höhe von € 1,73/m² für die als Wiese genutzte Teilfläche des Grundstücks 2043/3 objektiv gerechtfertigt und auch als ortsüblich anzusehen ist.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Kaufansuchen grundsätzlich entsprechen und den Verkauf des Grundstücks 2007/2 und einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks 2043/3 der KG Gerotten zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt € 1,50/m² Wald (Grundstück 2007/2) bzw. € 1,73/m² Wiese (Grundstück 2043/3), der Gesamtkaufpreis steht somit erst nach der auf Kosten des Käufers durchzuführenden Vermessung abschließend fest;
- b) wesentliche Geschäftsgrundlage für dieses Rechtsgeschäft ist der von Herrn Bernhard Steininger angestrebte Grundtausch mit dem Österreichischen Bundesheer bzw. der Republik Österreich – daher ist der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass der mit dem Österreichischen Bundesheer bzw. der Republik Österreich angestrebte Grundtausch innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung wider Erwarten doch nicht umgesetzt werden kann;
- c) zur Sicherung des künftigen Bestandes der am Waldgrundstück 2007/2 entlangführenden Gemeindestraße Grundstück 2044/20 ist zumindest die Grenze zwischen diesen beiden Grundstücken zu verhandeln, sodass eine ausreichende Straßenbreite sichergestellt ist (vgl. Gemeindestraße Grundstück 2044/22);
- d) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen; davon ausgenommen ist die Immobilienertragssteuer, die von Gesetzes wegen von der Gemeinde als Verkäuferin zu tragen ist;
- e) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten vorzulegen, wobei auch kein Einwand dagegen besteht, dass – sofern dies möglich sein sollte – die grundbücherliche Durchführung nach den Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) im Wege einer Flurbereinigung oder nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

Einstimmig genehmigt.

33. Grundverkauf in der KG Oberhof (Zl. 840-3)

Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 hat die Karl Schwarz Beteiligungs- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH mit dem Sitz in der Syrnerstraße 22 – 25 in 3910 Zwettl die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um käufliche Überlassung eines durch Teilung neu zu schaffenden

weiteren Betriebsgrundstücks laut beiliegender Skizze ersucht, um auf dieser Grundfläche den für das Projekt „Lagerhalle“ erforderlichen Löschteich errichten zu können.
Im Konkreten wird der Kaufgegenstand aus einer Teilfläche der Gemeindestraße Grundstück 1026/1 sowie aus einer Teilfläche des derzeit noch im außerbüchlichen Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ stehenden Grundstücks 1056 gebildet
Diese Grundfläche weist derzeit noch die Widmung Grünland „Land- und Forstwirtschaft“ auf. Die Umwidmung unter anderem des Kaufgegenstandes in „Bauland Betriebsgebiet“ wurde vom Gemeinderat schon in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossen, ist jedoch noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Daher beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die oben näher beschriebene Teilfläche der Gemeindestraße Grundstück 1026/1 der KG Oberhof (öffentliches Gut) als Gemeindestraße auflassen und somit dem Gemeingebrauch entwidmen und den beantragten Grundverkauf unter der aufschiebenden Bedingung der Rechtskraft der bereits beschlossenen Umwidmung zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Die Höhe des Kaufpreises beträgt € 35,00 pro Quadratmeter, der Gesamtkaufpreis steht somit erst nach einer noch durchzuführenden Vermessung abschließend fest, wobei von der Käuferin die anteiligen Vermessungskosten zu tragen sind;
- b) die Käuferin ist verpflichtet, bei der Baubehörde innerhalb eines Jahres ab beidseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages einen Antrag auf Erklärung des Kaufgegenstandes zum Bauplatz einzubringen;
- c) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, hat die Käuferin zu tragen;
- d) der Kaufvertrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der schon beschlossenen Umwidmung vorzulegen.

Einstimmig genehmigt.

34. Änderung und Verlängerung eines Pachtvertrags (Zl. 840-4)

Mit Herrn Reinhard Göschl, 3500 Krems/Egelsee, Hüterbergweg 14, besteht ein Vertrag über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 255 (Wiese) der KG Ratschenhof im Ausmaß von ca. 0,27 ha zu einem jährlichen Pachtzins von € 14,00.

Als neue Pachtwerberin tritt Frau Elisabeth Göschl, wohnhaft in 3910 Zwettl, Ratschenhof 16, auf.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge das zuvor genannte Grundstück zu den bisherigen Bedingungen auf Wunsch der zukünftigen Pächterin rückwirkend ab 1. Jänner 2019 und befristet bis 31. Dezember 2020 an Elisabeth Göschl verpachten.

Einstimmig genehmigt.

35. Neuerrichtung und Sanierung der Kanal- und Wasserleitungsnetze in den Bereichen Mozartstraße, Fasangasse, Bozenersiedlung und Allentsteigerstraße (Hartl-Siedlung); Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe der Zivilingenieurleistungen (Zl. 8500-1, 8510-1)

Die bestehenden Kanal- und Wasserleitungsnetze in der Mozartstraße, Fasangasse und Bozenersiedlung wurden in den 1960er Jahren errichtet und sollen durch eine Generalsanierung erneuert und somit auf den Stand der Technik gebracht werden. In der Allentsteigerstraße ist eine neue „Hartl-Siedlung“ geplant, welche an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz angeschlossen werden soll.

Die geschätzten Gesamt-Projektkosten belaufen sich auf ca. € 600.000,00 (exkl. USt.).

Die hierfür notwendigen Zivilingenieurleistungen sollen vom Planungsbüro Steinbacher+Steinbacher ZT GmbH, 1140 Wien, Isbarygasse 20/II/10, gemäß den Angeboten vom 31. Jänner 2019

(Preisbasis Billigstbieterangebot Zivilingenieurleistungen ABA/WVA – Sanierung Untere Landstraße vom 8. Februar 2017) zum Preis von € 46.690,00 exkl. USt. durchgeführt werden.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus folgenden Honorarangeboten zusammen:

- Generalsanierung Bozener Siedlung ONr. 8 - 10: € 3.340,00 (exkl. USt.)
- Neuerrichtung Allentsteigerstraße „Hartl-Siedlung“: € 3.500,00 (exkl. USt.)
- Generalsanierung Mozartstraße und Fasangasse: € 39.850,00 (exkl. USt.)
€ 46.690,00 (exkl. USt.)
=====

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Grundsatzbeschluss für die Errichtung der o.a. Anlagen in Zwettl fassen und die Auftragsvergabe an die Firma Steinbacher+Steinbacher ZT GmbH, 1140 Wien, Isbarygasse 20/II/10, genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

36. Herstellung der Wasser- und Schmutzwasserleitungen für die Anbindung der Siedlung „Kainrath-Gründe“ in der KG Friedersbach; Auftragsvergabe der Bauleistungen (Zl. 8501-1, 8515-1)

Das Siedlungsgebiet „Kainrath-Gründe“ im Nordwesten von Friedersbach soll an das öffentliche Wasserleitungs- und Kanalnetz angeschlossen werden, um das derzeit geplante Bauvorhaben „Einfamilienhaus Lindner“ sowie zukünftig weitere neue Liegenschaften einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung zuführen zu können.

Im Zuge dieser Arbeiten wird auch die Sanierung des öffentlichen Kanalhausanschlusses des Objektes Spitaler, Friedersbach 77, welcher derzeit keine ungehinderte Entsorgung der anfallenden häuslichen Abwässer gewährleistet, durchgeführt.

Die Angebotseinholung für die vorliegenden Bauarbeiten wurde vom Bauamt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ durchgeführt, wobei 2 Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden.

Die Angebotsprüfung brachte folgendes Ergebnis:

Firma	Angebotssumme	
Strabag AG, Bereich AB, 3532 Rastendorf 206	€ 34.750,00 (exkl. USt.)	(Billigstbieter)
Swietelsky Bau-GesmbH., 3910 Zwettl	€ 39.751,70 (exkl. USt.)	

Als Billigstbieter für die geplanten Arbeiten wurde die Firma Strabag AG, Bereich AB, 3532 Rastendorf 206, mit einer Gesamtangebotssumme von € 34.750,00 exklusive Umsatzsteuer ermittelt.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

37. Stadtsaal Zwettl, Auftragsvergabe für die Erneuerung der Kälteanlage (Zl. 894-1)

Die Kälteanlage im Stadtsaal wurde im Jahr 1991 eingebaut und in Betrieb genommen. Die Anlage mit einer Kühlleistung von 80 KW besteht aus zwei Geräten, wobei eine Anlage schon länger und die zweite Anlage seit kurzem kaputt ist. Damit in der warmen Jahreszeit ab Mai eine Klimatisierung des Saales zum Wohle der Besucher möglich ist, muss die Kälteanlage komplett erneuert werden. In Abstimmung mit der Firma Ledermüller Installationen GmbH, welche diese Anlage vor 28 Jahren eingebaut hat und bis heute wartet, wurde eine technisch und kostenmäßig günstige Variante für die Erneuerung der Kälteanlage ausgearbeitet. Entgegen der bestehenden zweiteiligen Geräte im

Technikraum soll eine Kompaktanlage (Kaltwassersatz für Außenaufstellung mit 80 KW) mit integriertem Kompressor und Verdampfer im vorhandenen Schacht an der Außenseite des Gebäudes im Bereich des Technikraumes errichtet werden.

Von der Firma Ledermüller Installationen GmbH, Markt 5, 3664 Martinsberg, liegt ein entsprechendes Angebot vom 4. März 2019 mit einer geprüften Endsumme von € 58.896,96 inkl. USt. vor. Da die Kälteanlage ein Teil der gesamten Lüftungs- und Klimaanlage ist, macht es aus technischer Sicht auf Grund der Komplexität und der Synergien keinen Sinn ein Vergleichsangebot einzuholen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Auftrag für die Erneuerung der Kälteanlage an die Firma Ledermüller Installationen GmbH, Markt 5, 3664 Martinsberg, zum Preis von € 58.896,96 inkl. USt. vergeben.

Einstimmig genehmigt.

38. Anpassung des Dienstpostenplanes des Voranschlags 2019 gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO) (Zl. 900-2)

Im Voranschlag 2019 wurde irrtümlich der Dienstpostenplan des Rechnungsabschlusses 2017 beigelegt. Es ist daher nunmehr der Dienstpostenplan für den Voranschlag 2019 im Gemeinderat gesondert nochmals zu beschließen.

Von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung wurde im Zuge einer Verordnungsprüfung mitgeteilt, dass die Funktionsdienstposten im Dienstpostenplan mit genauem Wortlaut zu kennzeichnen sind. Bisher waren die Funktionsdienstposten im Dienstpostenplan lediglich mit „FDP“ ausgewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 1 GBDO ist der Dienstpostenplan jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlags, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person zu besetzen sind (Dienstposten), festsetzt.

Nach § 2 Abs. 2 GBDO sind die Dienstposten lediglich nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) und Funktionsgruppen zu trennen.

Eine Auflistung der einzelnen Dienstposten ist nicht erforderlich.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den nachstehenden Dienstpostenplan gemäß § 2 der GBDO für das Jahr 2019 beschließen:

Dienstpostenplan Voranschlag 2019

DZW	Bezeichnung des Dienstzweiges	Anzahl	Entlohnungsgruppe	Anzahl	Funktionsverwendung			Pzlg
					Fgruppe	Bezeichnung		
44	Höherer Verwaltungsdienst	1	7	1	11 a)	Leitender Gemeindebediensteter	✓	
56	Gehobener Verwaltungsdienst	1	VI	1	IX b)	Stv.Leitender Gemeindebediensteter Leiter der Abteilung Hauptverwaltung	✓	
46	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	1	6	1	8 b)	Dienstposten des Bauamtsleiters	✓	
56	Gehobener Verwaltungsdienst	1	6	1	8 b)	Dienstposten des Leiters der Abteilung Finanzverwaltung	✓	
56	Gehobener Verwaltungsdienst	1	6	1	8 d)	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (Kultur/Fremdenverk.)		
46	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	2	6	2	8 d)	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung in der Bauabteilung		
56	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	1	6	1	7 d)	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung in der Bauabteilung		
71	Verwaltungsfachdienst	1	5	1	7 c)	Dienstposten eines Bereichsleiters für Standesamts-/Stbvangelegenheiten		
71	Verwaltungsfachdienst	1	5	1	7 c)	Dienstposten eines Bereichsleiters für EDV-Angelegenheiten		
56	Gehobener Verwaltungsdienst	3	6					
44	Höherer Verwaltungsdienst	1	7					
47	Gehobener Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlg.	1	6					
70	Standesbeamtenfachdienst	1	5					
71	Verwaltungsfachdienst	24	5					
85	Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidiens	4	4					
17	Hilfsdienst	10	1					
16	Schulwart	5	2					

12	Kindergartenhilfsdienst		24	3					
11	angelernter Arbeiter		5	3					
10	Kraftwagenlenker		2	4					
9	Bademeister		1	4	1	5 d)		Dienstposten mit hervorgeh. Verwendung	
9	Bademeister		1	4					
2	Facharbeiter		1	5	1	7 c)		Dienstposten des Vorarbeiters (Bauhof)	✓
2	Facharbeiter		1	5	1	7 c)		Dienstposten des Leiters der Kläranlage	✓
2	Facharbeiter		1	5	1	6 d)		Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (Wassermeister)	
2	Facharbeiter		22	5					
34	Ärztlicher Dienst in Krankenanst.		1	VII	1	X b)		Leiter Chirurgische Abteilung	✓
34	Ärztlicher Dienst in Krankenanst.		1	VII	1	X b)		Leiter Kinderabteilung	✓
	Ruhe u. Versorgungsgenussemfp.		5						

Zeicherklärung	
Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. A)-d) GBDO 1976	
Leitender Gemeindebeamte	a)
Leiter einer Abteilung/ wirtschaftlichen Unternehmung die mit einem Leiterposten (lit.a und b) vergleichbaren DP	b)
DP mit hervorgehobener Verwendung	c)
Anspruch auf Personalzulage	d)
	✓

39. Zwettler Bürgerstiftung, Dienstbarkeitsvertrag mit der evn wasser GesmbH (Zl. 908-5)

Seitens der evn wasser GesmbH aus 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, wurde der Zwettler Bürgerstiftung ein Ansuchen zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für die Nutzung stiftungseigener Grundstücke zum Zwecke der Verlegung und Errichtung einer Wasserleitung vorgelegt.

Folgende Grundstücke sind betroffen, wobei die Parzellen Nr. 551 und 552 im Rahmen der Grundeinlöseverfahren mit dem Land NÖ (Umfahrung Zwettl) an das Land NÖ übergegangen sind, jedoch grundbücherlich noch nicht einverleibt sind:

KGnr.	Kat.Gde	GstNr.	GBNr.	Grundbuch
24392	Zwettl Stadt	446	24392	Zwettl Stadt
24392	Zwettl Stadt	488	24392	Zwettl Stadt
24392	Zwettl Stadt	505	24392	Zwettl Stadt
24392	Zwettl Stadt	514	24392	Zwettl Stadt
24392	Zwettl Stadt	551	24392	Zwettl Stadt
24392	Zwettl Stadt	552	24392	Zwettl Stadt
24392	Zwettl Stadt	630/2	24392	Zwettl Stadt

Die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke und Einräumung der dinglichen Rechte beträgt EUR 11.038,00 exkl. 20 % USt bzw. EUR 8.350,00 exkl. 20 % USt ohne den Parzellen Nr. 551 und 552 des Landes NÖ.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge vorbehaltlich der erforderlichen stiftungsbehördlichen Genehmigung den Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrages und damit die Belastung von unbeweglichem Stiftungsvermögen genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

40. Bericht des Energiestadtrates (Zl. 004-7)

Das NÖ Energieeffizienzgesetz sieht die Führung einer Energiebuchhaltung, die Erstellung eines jährlichen Gemeinde-Energieberichts sowie Interpretationen und Empfehlungen zu diesem vor.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Ing. Rainer Lugauer und all jenen bedanken, die sehr zuverlässig Zählerstände ablesen, Daten auswerten und in das Energiebuchhaltungsprogramm übertragen sowie bei all jenen, die mich bei der Erstellung des Energieberichtes unterstützen.

Am 14. September 2018 nahm ich in Zwentendorf am Energie- und Umweltgemeindetag teil. Dort erhielten die Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinden als Anerkennung für die erbrachten Leistungen ein mit einem neuartigen Energiebuchhaltungs-App ausgestattetes Smartphone. Mit diesem App soll die Eingabe der Zählerstände erleichtert werden. Die Anwendbarkeit in unserer Stadtgemeinde wird geprüft.



Für die regelmäßige und vorbildliche Energiebuchhaltung wurde die Stadtgemeinde Zwettl am 27. November 2018 im Zuge eines Energiebeauftragten-Forums in Vitis als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde ausgezeichnet.



ZWETTL

- » Hat eine vorbildliche Energiebuchhaltung eingeführt.
- » Erhebt regelmäßig die Energiedaten der Gebäude und Anlagen.
- » Erstellt jährlich einen Gemeinde-Energie-Bericht.
- » Ist Vorreiter als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde.

Die Stadtgemeinde Zwettl leistet damit einen wertvollen Beitrag
zum Energiewende Land Niederösterreich.
Vielen Dank für Ihr Engagement!

Der Gemeindeenergiebericht 2018 mit den Detailwerten liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Zwettl auf.

Interpretation bzw. Erläuterungen zum vorliegenden Bericht:

- Für den Heizöl- und Pelletsverbrauch werden Mengen aus Einzellieferungen in die Energiebuchhaltung aufgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Tankintervalle ist für eine seriöse Verbrauchsbetrachtung der Durchschnitt mehrerer Jahreswerte heranzuziehen.
- Die dargestellten Stromverbräuche sind zu 100 % als erneuerbar anzusehen, da die Stadtgemeinde Zwettl seit 1. Jänner 2017 Strom aus erneuerbaren Energiequellen u.a. über das öffentliche Verteilnetz bezieht.
- Die Empfehlungen aus dem Energiebericht 2017 wurden umgesetzt:
 - Die Heizungsanlage der VS Jahrgings wurde an die Pelletsheizung des FF-Hauses Jahrgings mittels Fernwärmeleitungen angebunden. Damit konnte die veraltete Ölheizung aufgelassen werden.
 - Der Fenstertausch in der VS Marbach konnte fertiggestellt werden. Diese Sanierungsmaßnahme stellt einen weiteren Beitrag zur Wärmeverlustminimierung an Gemeindegebäuden dar.
- Energieproduktionsanlagen wie das Blockheizkraftwerk und die PV Anlage der Kläranlage Zwettl-Oberhof sowie die weiteren PV-Anlagen der Stadtgemeinde Zwettl leisten einen wesentlichen Beitrag zur Senkung des Gesamtenergieverbrauches.

Empfehlungen aus der Sicht des Energiestadtrates:

- Die 1991 im Stadtsaal installierte Kälteanlage, welche Teil der Lüftungs- und Klimaanlage ist, muss erneuert werden. Bei Installation und Inbetriebnahme soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf einen energieeffizienten Betrieb Rücksicht genommen werden.
- Die VS Jagenbach wird mit Strom beheizt. Außerdem wäre ein Tausch der Fenster zu prüfen. Es wird daher empfohlen, ein Konzept zur Sanierung auszuarbeiten und danach das Einsparungspotential zu bewerten.
- Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten des Stadtamtes sind die Daten der Energiebuchhaltung (z.B. Fläche, Nutzung) für das Gebäude neu zu erheben und einzupflegen. Erst dann können über die Jahresverbrauchswerte des neu renovierten und erweiterten Stadtamtes repräsentative Aussagen getroffen werden.

Dass die Stadtgemeinde Zwettl laufend Akzente zum verantwortungsbewussten Umgang mit Energieressourcen setzt, zeigen unter anderem laufende und geplante Projekte bzw. Aktivitäten wie

- Aktivitäten gemeinsam mit der ENU (Energie- und Umweltagentur)
- Veranstaltungen der Volkshochschule Zwettl
- diverse Umweltförderungen der Stadtgemeinde Zwettl
- Projekt – „Energie Check und Heizkostenzuschuss“

- Projekt - „Schwerpunkt e-Mobilität“ 2019
- laufende Sanierungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden
- Vorbereitungen zur Installation einer PV-Anlage am Dach des FF-Hauses Rudmanns oder
- Umstellung von 186 Lichtpunkten auf LED.

Unter dem Motto: „Der Weg ist das Ziel.“ möchte ich auch weiterhin

- die Verbrauchsdaten diverser Gemeindegebäude weiterverfolgen,
- bei Aktivitäten zur Steigerung der Energieeffizienz mitwirken, sowie
- das Bewusstsein in Bezug auf ressourcenschonenden Umgang mit Energie schärfen.

Der Bürgermeister:

LAbg. Franz Mold

Die Protokollunterfertiger:

(StR. Andrea Wiesmüller) (GR Eveline Pichler) (StR Franz Groschan) (GR Clemens Edinger)

SchriftführerInnen:

(StADir. Mag. Hermann Neumeister) (VB Irene Loimayer) (VB Monika Wojtczak)

In der Zeit von 20.40 Uhr bis 20.45 Uhr unterbricht Bürgermeister LAbg. Franz Mold zur Aufnahme eines Fotos mit einer Schulklasse die Gemeinderatssitzung.

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.